

N&R

Netzwirtschaften & Recht

Energie, Telekommunikation,
Verkehr und andere Netzwirtschaften

6/2022

S. 257 – 320

19. Jahrgang

Herausgegeben von

Achim Berg
Wilhelm Eschweiler
Peter Franke
Andrees Gentzsch
Martin Henke
Jochen Homann
Alexander Kirschall
Wolfgang Kopf
Stephan Korehnke
Matthias Kurth
Jochen Mohr
Andreas Mundt
Birgit Ortlieb
Stefan Richter
Franz Jürgen Säcker
Christian Seyfert

Geschäftsführender
Herausgeber
Christian Koenig

Schriftleitung
Institut für das Recht
der Netzwirtschaften,
Informations- und
Kommunikations-
technologie (IRNIK)
www.nundr.net

- | | |
|---|-----|
| ■ <i>Judith Kurte</i>
Faire Wettbewerbsbedingungen für einen
kunden- und klimafreundlichen Paketmarkt | 257 |
| ■ <i>Andreas Neumann/Sebastian LiBek</i>
Rechtliche Maßnahmen
zur Bewältigung der Energiekrise | 258 |
| ■ <i>Franz Jürgen Säcker/Victoria von Werder</i>
Gaspreisanpassung in der Krise | 274 |
| ■ <i>Torsten J. Gerpott</i>
Regulierung von Geschwindigkeitsabweichungen
bei Internetzugangsdiensten als Bedingung
für Verbraucherrechte gemäß § 57 Abs. 4 TKG | 279 |
| ■ <i>Lea Meyer</i>
Zukünftige Abgrenzung des Vorleistungsmarkts
für den lokalen Festnetzzugang | 283 |
| ■ <i>Markus Ring</i>
Freie Fahrt für Gas und Öl! | 298 |
| ■ <i>Ludwig Gramlich</i>
Das Postrecht in den Jahren 2021/2022 | 302 |
| N&R-Beilage 1/2022
<i>Erik Staebe</i>
Eisenbahninfrastrukturnutzungsentgelte vor
dem EuGH – „Jurisdiktionskonflikt“ gelöst? | 1 |

Aufsätze

Andreas Neumann und Sebastian LiBeck

Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hatte und hat auch erhebliche Folgen für die Energieversorgung in der EU und in Deutschland. In weiten Teilen der Öffentlichkeit besteht die Sorge, dass es zu einer substantiellen Energiekrise im Winter 2022/23 mit exorbitanten Energiepreisen für Industrie und Privathaushalte, ungeheizten Wohnungen und einem „Blackout“ der Stromversorgung kommen könnte. Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber hat vor diesem Hintergrund zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um solchen Folgen entgegenzuwirken. Der Beitrag gibt einen (sehr kondensierten) Überblick über die wichtigsten der bis Anfang Oktober abgeschlossenen, laufenden oder zumindest geplanten Rechtssetzungsverfahren, die zur Bewältigung der Energiekrise beitragen sollen.

I. Einleitung

Die Energiemärkte in Deutschland unterliegen seit einigen Jahren einem grundlegenden Umbruch. Sowohl in Anbetracht des Klimawandels als auch der Endlichkeit der betreffenden Ressourcen unausweichlich ist dabei die Umstellung von fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdöl und Erdgas auf erneuerbare Energiequellen wie insbesondere Sonnenenergie, Windenergie und Geothermie. Die damit verbundenen Herausforderungen sind erheblich, insbesondere angesichts der Volatilität der erneuerbaren Energiequellen und der Entfernung der diesbezüglichen Hauptgewinnungsorte (vor allem im Norden der Republik) zu den Hauptverbrauchsorten (vor allem im Süden und Westen Deutschlands). Zugleich entfällt mit dem Atomausstieg, der Ende 2022 eigentlich vollständig vollzogen sein sollte, die Kernkraft als Energieträger, der zwar einerseits mit massiven ungelösten Folgefragen und im (wenn auch an sich wenig wahrscheinlichen) Katastrophenfall weitflächig existenzbedrohenden Risiken belastet, andererseits aber auch grundlastfähig und kohlendioxidarm (und daher eher klimaunkritisch) ist.

Dieses ohnehin anspruchsvolle Szenario¹ wurde dann durch die gravierenden Folgen drastisch zugespitzt, die sich aus den geopolitischen und wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine für die Energieversorgung der EU und Deutschlands ergeben haben.² Das betrifft mit der Nichtinbetriebnahme der „Nord Stream 2“-Pipeline und der Einstellung der Lieferungen über die „Nord Stream 1“-Pipeline durch Russland³ zum einen die Versorgung mit Erdgas⁴ als einem zentralen Energieträger gerade für die Versorgung mit Wärmeenergie⁵ und überdies wichtigem Vorprodukt für die chemische Industrie.⁶ Zum anderen betrifft es auch die Stromversorgung. Denn sowohl das Erdgas als auch Kohle und Rohöl aus Russland, die Gegenstand von Embargos seitens der EU sind,⁷ werden (bzw. wurden) nicht nur zur Wärme-, sondern auch zur Stromerzeugung eingesetzt.⁸ Entlang der gesamten Lieferkette haben die damit jeweils einhergehenden Lieferausfälle zu wirtschaftlichen Verwerfungen mit dem Risiko der Insolvenz auch zentraler Marktteilnehmer geführt. Das hatte zur Folge,

dass der Staat hier z. T. als Treuhandverwalter, z. T. selbst als Gesellschafter eingesprungen ist, um systemgefährdende Ausfälle zu verhindern. Zugleich hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber eine Vielzahl von Rechtssetzungsinitiativen auf den Weg gebracht, um die Konsequenzen aus den Umwälzungen des Energieversorgungsmarkts für die Privathaushalte und die Wirtschaft abzumildern. Diese Maßnahmen sollen nachfolgend – in notwendigerweise sehr stark verdichteter Form – überblicksartig dargestellt werden. Darüber hinausgehende Initiativen – wie die Gewährung finanzieller Beihilfen⁹

- 1 Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/2356, 13: „Bereits vor der im Februar 2022 begonnenen weitflächigen Ausweitung des seit der Annexion der Krim andauernden völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine war die Lage auf den Energiemärkten sehr angespannt und schwierig.“
- 2 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23; Vorblatt zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3520, 1; Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2985, 1.
- 3 Die Importmengen aus der „Nord Stream 1“-Pipeline sind bis zum 19.6.2022 um 60% und ab dem 27.7.2022 um 80% gedrosselt worden, siehe die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16. Seit dem 31.8.2022 liefert Russland über die „Nord Stream 1“-Pipeline überhaupt kein Erdgas mehr und am 27.9.2022 sind schließlich Lecks in beiden „Nord Stream“-Pipelines aufgetreten, siehe den wiwo.de-Beitrag „Diese Karte zeigt, wo die Nord-Stream-Pipelines beschädigt sind“ v. 27.9.2022.
- 4 Bislang bezog Deutschland rund 55% des benötigten Erdgases aus Russland, siehe Scheer, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1687 (A); Merk, NJW 2022, 2664, 2666 Tz. 19. Insgesamt stammen rund 95% des in Deutschland eingespeisten Erdgases aus dem Ausland, siehe Destatis, Pressemitteilung Nr. N 44 v. 21.7.2022; Merk, NJW 2022, 2664, 2664 Tz. 3.
- 5 Rund 21 Mio. Wohnungen und damit fast 50% der Wohnungen in Deutschland werden mit Gas beheizt, siehe Gramling, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1646 (A); Merk, NJW 2022, 2664, 2664 Tz. 5. Hierauf entfallen etwa 30% des deutschen Gasverbrauchs, siehe Lenkert, BT-Plenarprotokoll 20/45, 4673 (C); Merk, NJW 2022, 2664, 2664 Tz. 4. 12,5% des deutschen Gasverbrauchs entfallen auf die Versorgung von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, und davon 80% auf die diesbezügliche Wärmeversorgung, siehe Merk, NJW 2022, 2664, 2664 Tz. 4. Zusätzlich werden 7% des in Deutschland verbrauchten Gases direkt in Fernwärmenetzen genutzt, siehe Lenkert, BT-Plenarprotokoll 20/45, 4673 (C).
- 6 Die chemische Industrie hatte bislang einen Anteil von rund 37% am gesamten Erdgasverbrauch in der Industrie. Von diesem Gas wurde mehr als ein Drittel als Ausgangsstoff für die Herstellung von chemischen Produkten verwendet. Siehe zum Ganzen Destatis, Pressemitteilung Nr. N 44 v. 21.7.2022.
- 7 Zum (zeitlich z. T. bis zum 10.8.2022 aufgeschobenen) Kohleembargo siehe Art. 3j der Sanktionsverordnung (EU) Nr. 833/2014 i. d. F. von Art. 1 Nr. 13 der Änderungsverordnung (EU) 2022/576; zum (zeitlich gestaffelten und z. T. erst künftig greifenden) Rohölembargo siehe Art. 3m der Sanktionsverordnung (EU) Nr. 833/2014 i. d. F. von Art. 1 Nr. 7 der Änderungsverordnung (EU) 2022/879.
- 8 15% des in Deutschland verbrauchten Gases werden für die Stromproduktion verwendet, siehe Habeck, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1645 (B); siehe auch Gramling, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1646 (C) (13–15%); Lenkert, BT-Plenarprotokoll 20/45, 4673 (C) (14%); Destatis, Pressemitteilung Nr. N 44 v. 21.7.2022 (13–16%).
- 9 Siehe zum Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes, auf dessen Grundlage Zuschüsse zu den Erdgas- und Stromkosten von energie- und handelsintensiven Unternehmen gewährt werden

oder die Nutzung administrativer Entscheidungsspielräume in bestehenden Rechtsvorschriften¹⁰ – sind nicht Gegenstand der Darstellung, deren Rahmen sie sprengen würden.¹¹

II. Bereits (bis Anfang Oktober 2022) erlassene Maßnahmen

Selbst unter Beschränkung auf (die wesentlichen) Rechtssetzungsvorhaben haben Gesetz- und Verordnungsgeber schon mit einer Vielzahl von Maßnahmen auf die Energiekrise reagiert.

1. Gasspeichergesetz

Die erste gesetzgeberische Reaktion auf die Energiekrise zielte auf Handlungsbedarf, der bereits vor der Invasion in der Ukraine sichtbar geworden war:¹² Schon im Winter 2021/22 wiesen die Gasspeicher in Deutschland¹³ die niedrigsten Füllstände der letzten 15 Jahre auf.¹⁴ Grund dafür war nach Einschätzung der Bundesregierung, dass einige der größten Speicher im Eigentum des russischen Gazprom-Konzerns über den Sommer 2021 nicht etwa, wie eigentlich geboten,¹⁵ gefüllt, sondern entleert wurden.¹⁶ Mit dem Angriffskrieg Russlands haben sich die damit aufgetretenen Risiken noch erheblich verschärft.¹⁷ Um eine Unterversorgung zu vermeiden und engpassgetriebene Preisspitzen¹⁸ auszugleichen, wurden daher in §§ 35a ff. EnWG Füllstandsvorgaben für die Betreiber von Gasspeicheranlagen¹⁹ erlassen. Die Vorgaben sind zeitlich gestaffelt (§ 35b Abs. 1 S. 2 EnWG)²⁰ und können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angepasst werden (§ 35b Abs. 3 EnWG).

Für das Befüllen selbst sehen die neuen Vorschriften einen dreiteiligen Sicherstellungsmechanismus vor, dessen einzelne Stufen nicht kaskadenartig zu befolgen, sondern sachgerecht auszugestalten und miteinander zu kombinieren sind:²¹

1. Die Speicher werden durch marktbasierendes Handeln befüllt, begleitet von regulären Ausschreibungen sog. strategischer Optionen zur Vorhaltung von Gas („Strategic Storage Based Options“, SSBOS) durch den Marktgebietsverantwortlichen²² (§ 35c Abs. 1 EnWG), mit denen ein zusätzlicher Anreiz zum frühzeitigen Befüllen der Speicher geschaffen werden soll.

Wenn absehbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nicht erreicht werden, muss²³ der Marktgebietsverantwortliche zusätzliche Maßnahmen ergreifen (§ 35c Abs. 2 EnWG):

2. Er kann und muss ggf. Sonderausschreibungen entsprechender Gas-Optionen²⁴ vornehmen.
3. Werden die Füllstände trotz marktbasierenden Handelns und (regulären wie auch zusätzlichen) Ausschreibungen nicht erreicht, kann und muss ggf. der Marktgebietsverantwortliche selbst physisches Gas erwerben. Dieses darf er nur unter sehr engen Voraussetzungen wieder freigeben bzw. veräußern (§ 35c EnWG).²⁵

Befüllen die Nutzer von Gasspeicheranlagen entgegen der ihnen obliegenden Verpflichtung die von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten nicht, werden ihnen diese entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt (§ 35b Abs. 5, 6 EnWG), der sie entweder im Wege einer Sonderausschreibung oder durch den eigenen Erwerb von Gas befüllt (Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten²⁶ bzw. „Use-it-or-lose-it“-Regelung²⁷).

Die dem Marktgebietsverantwortlichen durch seine neuen Sicherstellungsaufgaben entstehenden Kosten werden in einem Umlageverfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet verteilt, die auch zu Abschlagszahlungen zur

können, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs v. 12.7.2022, BAnz AT 15.07.2022 B2, zuletzt geändert (und insbesondere verlängert bis Ende 2022) durch BMWK, Zweite Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs v. 4.10.2022, BAnz AT 06.10.2022 B2.

- 10 Siehe etwa zu steuerrechtlichen Erleichterungen für von gestiegenen Energiekosten betroffene Unternehmen: Finanzministerium Niedersachsen, Pressemitteilung „Gestiegenen Energiekosten – Land lindert die Betroffenheit der Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen“ v. 9.9.2022.
- 11 Siehe zu einem auch Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen einbeziehenden Überblick: BMWK, Überblick Gesetzesvorhaben BMWK Januar bis September 2022 mit Stand v. 23.9.2022, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/U/220923-ueberblick-gesetzesvorhaben-bmwk-januar-bis-september-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).
- 12 Siehe zu einer weiteren Maßnahme, die ebenfalls bereits an die (Heizkosten-) Entwicklung im Winter 2021/22 anknüpfte, das „Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)“, BGBl. 2022 I, 698. Mittlerweile wurde der Entwurf für ein zweites Heizkostenzuschussgesetz von der Bundesregierung beschlossen, siehe den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3884.
- 13 In 46 Gasspeichern an 32 Standorten können in Deutschland 24 Mrd. Kubikmeter Gas unterirdisch gespeichert werden, was etwa einem Viertel des hiesigen Jahresverbrauchs entspräche, siehe *Habeck*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1645 (B).
- 14 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1024, 14.
- 15 Siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1024, 14.
- 16 *Habeck*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1645 (B), mit der Vermutung, dass hierdurch die machtpolitische Konfrontation zwischen Russland und der EU bereits vorbereitet wurde, a. a. O., 1645 (C). *Bergt*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1647 (C), geht demgegenüber davon aus, dass durch die Vorenthaltung des Gases ein Anreiz für die Zulassung von „Nord Stream 2“ gesetzt werden sollte.
- 17 *Scheer*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1687 (A).
- 18 *Bergt*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1647 (C), berichtet von Preisaufschlägen von 500–600%; entsprechend *Scheer*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1687 (A).
- 19 Ausgenommen sind die zu Speicherzwecken genutzten Teile von Anlagen für verflüssigtes Erdgas bzw. „Liquefied Natural Gas“ (LNG) (§ 35a Abs. 2 S. 2 EnWG).
- 20 Der zu erreichende Füllstand beträgt am 1.10.2022 80%, am 1.11.2022 90% und am 1.2.2023 noch 40%. Dabei war bereits am 1.8.2022 ein Füllstand nachzuweisen, der die Erreichung der vorstehenden Füllstandsvorgaben nicht gefährdet (§ 35b Abs. 2 EnWG). Auf die im Gesetzentwurf noch vorgesehene strikte Vorgabe von 65% zum 1.8.2022 wurde in der finalen Gesetzesfassung verzichtet. Jedenfalls bei ihrer Einhaltung wird man aber von der Erfüllung des Nachweises ausgehen können, so wohl der Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/1144, 11, 16 (zu Nr. 2 lit. b bb) [zu § 35b Abs. 2]).
- 21 Siehe hierzu und zum Folgenden die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1024, 14, 15. Kritisch zur Komplexität der gewählten Regelungssystematik *Merk*, NJW 2022, 2664, 2668 Tz. 30.
- 22 Zugleich wird dieser Begriff erstmals im EnWG legaldefiniert als „die von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind“ (§ 3 Nr. 26a EnWG). In Deutschland ist das derzeit die Trading Hub Europe (THE), siehe Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16, 22 (zu § 2); *Nestle*, BT-Plenarprotokoll 20/26, 2233 (B).
- 23 Zum fehlenden Entscheidungsspielraum des Marktgebietsverantwortlichen siehe den Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/1144, 11, 16 (zu Nr. 2 lit. b cc) aaa) [zu § 35c Abs. 1] und bbb) [zu § 35c Abs. 2]).
- 24 Zum Begriff § 35c Abs. 1 EnWG.
- 25 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1024, 14, 24 (zu § 35c Abs. 2).
- 26 Zum Begriff siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1024, 14, 15.
- 27 *Habeck*, BT-Plenarprotokoll 20/21, 1645 (C).

Deckung der voraussichtlichen Kosten herangezogen werden können (§ 35e EnWG).

Die – für eine Evaluierung vorgesehenen (§ 35 f EnWG) und vorerst bis Ende März 2025 befristeten (§ 35g EnWG) – Regelungen sind mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs“²⁸ am 30. April 2022 in Kraft getreten.²⁹

2. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) (EnSiG-Novelle 1)

Ein noch deutlich weitergehendes Eingriffsinstrumentarium hatte dann die Novelle des EnSiG zur Folge, die als unmittelbare Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine erfolgte.³⁰

Im Mittelpunkt der Änderungen an dem Ende 1974 verabschiedeten und bislang vor allem auf die Sicherstellung der Erdölversorgung zugeschnittenen³¹ Gesetz stand die Schaffung einer Möglichkeit, Unternehmen, die selbst oder durch verbundene Unternehmen³² kritische Infrastrukturen³³ im Sektor Energie betreiben, unter Treuhandverwaltung zu stellen (§ 17 EnSiG)³⁴ oder sogar zu enteignen³⁵ (§§ 18 ff. EnSiG). Eine – zunächst auf längstens sechs Monate zu befristende – Treuhandverwaltung kann angeordnet werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sonst das Unternehmen seine dem Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie dienenden Aufgaben nicht erfüllen wird, und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Im Rahmen der Treuhandverwaltung können die Stimmrechte aus den Unternehmensanteilen an eine Stelle des Bundes übergehen, der auch das Recht zukommen kann, die Zusammensetzung der Geschäftsleitung zu bestimmen und ihr Weisungen zu erteilen. Ist eine solche Treuhandverwaltung nicht hinreichend geeignet, um das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie zu sichern und die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten,³⁶ können zur Sicherung der Energieversorgung als *Ultima Ratio*³⁷ auch Enteignungen vorgenommen werden. Wenn es die Versorgungssicherheit erlaubt, sind Unternehmen, deren Anteile enteignet wurden, wieder zu privatisieren (vgl. § 20 Abs. 3 EnSiG).

Neu geschaffen wurde auch die Möglichkeit, zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie bei einer unmittelbaren Gefährdung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb insoweit relevanter Anlagen von bestimmten Vorschriften des BImSchG, von Regelungen des BNatSchG in Bezug auf Windenergieanlagen und von diversen Rechtsverordnungen zuzulassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG). Die Gesetzesmaterialien nennen hier beispielhaft Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dem BNatSchG, um eine höhere Stromerzeugung durch Windenergieanlagen u. a. auch nachts zu ermöglichen, sowie flexiblere Einsatzmöglichkeiten von Brennstoffen in Kohle- oder Gaskraftwerken.³⁸

Weitere Änderungen dienen der Konkretisierung bzw. Ergänzung der Vorschriften aus der Gasversorgungssicherheitsverordnung (EU) 2017/1938³⁹.

Insbesondere wurde eine Regelung für den Fall getroffen, dass die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarmstufe⁴⁰ oder der Notfallstufe gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b und Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland feststellt. Bei einer solchen Angebotsverknappung können Gasimporteure angesichts bestehender Lieferverpflichtungen auf eine teure Ersatzbeschaffung angewiesen sein, durch die sie in eine finanzielle Schieflage geraten, die sich im Stile einer Kettenreaktion auf

den gesamten Markt auswirken könnte.⁴¹ § 24 Abs. 1 und 2 EnSiG gewähren deshalb allen von einer solchen Mengenreduzierung betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette⁴² das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden – nach vorheriger Mitteilung und unter Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechts – (grundsätzlich vorübergehend) auf ein angemessenes Niveau anzupassen.⁴³ Die Grenzen dieses Anpassungsrechts sind insbesondere überschritten, wenn die Anpassung die Mehrkosten einer notwendig gewordenen Ersatzbeschaffung überschreitet. Die Preisanpassungen sind von den Energieversorgungsunternehmen der Bundesnetzagentur anzuzeigen, die sie zusammen mit dem BMWK im Rahmen eines Monitorings überwacht (§ 25 EnSiG).

Darüber hinaus wurde mit § 2a Abs. 1 EnSiG auch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen, die zur Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach Art. 13 der Gasversorgungssicherheitsverordnung (EU) 2017/1938⁴⁴ dienen. Zur Vorbereitung und

28 BGBl. 2022 I, 674.

29 Siehe zur etwas später erfolgten Ergänzung der Gasversorgungssicherheitsverordnung (EU) 2017/1938 um Füllstandsvorgaben für die Mitgliedstaaten *Merk*, NJW 2022, 2664, 2668 Tz. 31.

30 Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21.

31 *Krischer*, BT-Plenarprotokoll 20/32, 2914 (B).

32 I. S. v. § 15 AktG.

33 I. S. v. § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz.

34 Schon vor der EnSiG-Novelle war die Gazprom Germania GmbH, zu deren Geschäftsfeldern der Energiehandel, der Gastransport und der Betrieb von Gasspeichern gehört, am 4.4.2022 auf Grundlage von § 6 AWG unter die Treuhandschaft der Bundesnetzagentur gestellt worden, siehe Bundesregierung, Pressemitteilung 211 v. 14.6.2022. Hieran unmittelbar anknüpfend wurde die Bundesnetzagentur dann mit Anordnung des BMWK vom 17.6.2022 auf Grundlage von § 17 EnSiG als Treuhänderin des Unternehmens eingesetzt, das seit dem 20.6.2022 als *Securing Energy for Europe (SEFE) GmbH* firmiert. Zur Anordnung der Treuhandverwaltung gegenüber der Rosneft Deutschland GmbH und der RN Refining & Marketing GmbH siehe BMWK, Anordnung v. 14.9.2022, BAnz AT 16.09.2022 B1.

35 Enteignet werden können nicht nur Anteile an den betreffenden Unternehmen, sondern auch sonstige Rechte, die Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen sind, sowie Anteile an von diesen Unternehmen abhängigen Unternehmen und sonstige Rechte, die Bestandteile der Eigenmittel solcher abhängigen Unternehmen sind.

36 Insoweit reicht eine entsprechende Prognose aus, so dass eine Enteignung auch unmittelbar erfolgen kann, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 37 (zu Art. 1 Nr. 16 [§ 18 EnSiG]).

37 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21.

38 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 31 f. (zu Art. 1 Nr. 4 lit. b aa) eee) [§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 – neu – EnSiG]).

39 Vertiefend zur Gasversorgungssicherheitsverordnung (EU) 2017/1938 *Ludwigs*, NVwZ 2022, 1086, 1087 f.

40 Diese ist am 23.6.2022 erfolgt, siehe BMWK, Pressemitteilung „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ruft Alarmstufe des Notfallplans Gas aus – Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet“ v. 23.6.2022.

41 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 38 (zu Art. 1 Nr. 16 [§ 24 EnSiG]).

42 Betroffen sind Energieversorgungsunternehmen, wenn sich die Gasminderlieferungen konkret preislich innerhalb ihrer Lieferkette auf sie auswirken, was neben dem Importeur selbst (jedenfalls in aller Regel) auch alle ihm nachfolgenden Zwischenhändler und Gaslieferanten umfasst, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 38 (zu Art. 1 Nr. 16 [§ 24 EnSiG]).

43 Kritisch dazu wegen der drohenden Weitergabe sprunghaft steigender Gaskosten an Gewerbe und Privathaushalte mit den daraus folgenden Verwerfungsgefahren *Helfrich*, BT-Plenarprotokoll 20/34, 3175 (D); *Lenz*, BT-Plenarprotokoll 20/34, 3181 (B) und (C). Vertiefend zum Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG *Kment*, NJW 2022, 2880, 2882 f. Tz. 17 ff.; *Säcker*, N&R 2022, 274 (in diesem Heft).

44 Diesen Verpflichtungen zufolge muss Deutschland in einem Notfall gemäß seinem Notfallplan die Gasversorgung von gewerblichen und

Umsetzung dieser sowie weiterer Maßnahmen der Gasversorgungssicherung wurde der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, eine digitale Plattform zu errichten und zu betreiben (§ 2b EnSiG), über welche marktbasierende und nicht marktbasierende Maßnahmen abgewickelt werden können.⁴⁵ Diese Vorgabe wurde durch die Einfügung eines neuen § 1a in die Gassicherungsverordnung konkretisiert und um einen Registrierungszwang für die Bilanzkreisverantwortlichen, große industrielle und gewerbliche Kunden sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die Betreiber von Gasverteilernetzen ergänzt. Diese „Sicherheitsplattform Gas“ ist inzwischen (am 29. September 2022) gestartet.⁴⁶ Sofern Deutschland seinerseits im EU-Ausland um die Anwendung von marktbasierenden oder nicht marktbasierenden Solidaritätsmaßnahmen bittet, hat der Marktgebietsverantwortliche überdies künftig im Auftrag der Bundesnetzagentur und im Einvernehmen mit dem BMWK auf Rechnung des Bundes Gasemengen, die für die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland notwendig sind, zu beschaffen oder die Beschaffung dieser Gasemengen zu unterstützen und ihren Transport sicherzustellen (§ 2a Abs. 2 EnSiG).

Des Weiteren wurde mit dem Änderungsgesetz auch eine Ermächtigung der Bundesnetzagentur vorgesehen, durch Festlegungen oder Genehmigungen Regelungen für den Zugang zu Anlagen für verflüssigtes Erdgas („Liquefied Natural Gas“, LNG) zu erlassen (§ 26 EnWG) und somit Rechts- und Planungssicherheit für diese Anlagen herzustellen, denen eine entscheidende Rolle bei der zukünftigen Diversifizierung der Gaslieferquellen beigemessen wird.⁴⁷ Außerdem wurden die Vorschriften über die Sicherung der Gasversorgung (siehe soeben, unter 1.) um einen Genehmigungsverbehalt für die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz ergänzt (§ 35h EnWG). Damit soll eine Verringerung der Speicherkapazitäten in einer angespannten Versorgungssituation verhindert werden können.⁴⁸

Das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“⁴⁹ ist in seinen wesentlichen Teilen am 22. Mai 2022 und hinsichtlich der Änderung der Gassicherungsverordnung am 23. Mai 2022 in Kraft getreten.

3. Steuerentlastungsgesetz 2022

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat der Gesetzgeber auf die erheblichen Preiserhöhungen im Energiebereich reagiert und die Bevölkerung sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachungen entlastet. Dies erfolgte durch Änderungen im EStG und im Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Zur Entlastung sollten dabei fünf Maßnahmen beitragen:

1. *Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022:* Mit dieser Änderung sollte eine unmittelbare Vereinfachung für die Steuerpflichtigen erzielt werden. Da der vorgenommene Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber grundsätzlich auch unterjährig zu korrigieren ist, trat auch eine unmittelbare und zeitnahe steuerliche Entlastung ein.⁵⁰
2. *Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022:* Diese Anpassung diente dem teilweisen Ausgleich der kalten Progression, indem der Grundfreibetrag entsprechend der tatsächlichen Inflationsrate für 2021 (3,1%) und auch einem Teil der für 2022 erwarteten Inflationsrate (bislang nur i. H. v. 3%) erhöht wurde.⁵¹ Auch

diese Änderung sollte sich bereits unterjährig durch eine entsprechende Korrektur des Lohnsteuerabzugs auswirken.

3. *Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent:* Diese Anhebung war bisher für den 1. Januar 2024 vorgesehen und ist bis Ende 2026 befristet. Damit erhöhte sich auch die Mobilitätsprämie für Geringverdiener (§§ 101 ff. EStG), deren Bemessungsgrundlage die erhöhte Entfernungspauschale darstellt, ebenfalls befristet bis 2026.
4. *Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro für Erwerbstätige:* Durch diese Pauschale sollten die Härten, die durch die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten hervorgerufen wurden, kurzfristig und sozial gerecht abgefedert werden.⁵² Die Energiepreispauschale führt zu steuerpflichtigen Einkünften, ist jedoch keine beitragspflichtige Einnahme. Durch die Steuerpflicht der Energiepreispauschale soll dabei für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung gesorgt werden. Anspruchsberechtigt sind unbeschrankt Steuerpflichtige i. S. d. § 1 Abs. 1 EStG, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erzielen.
5. *Einmalige Erhöhung des Kindergelds um 100 Euro als Kinderbonus:* Für jedes Kind, für das in mindestens einem Monat im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wurde der Kinderbonus zusammen mit dem normalen Kindergeld ausgezahlt.

Das Steuerentlastungsgesetz 2022⁵³ ist grundsätzlich am 28. Mai 2022, z. T. aber – wie dargestellt – auch rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

4. Energiesteuersenkungsgesetz (EnergieStSenkG)

Mit dem EnergieStSenkG als Teil des zweiten Entlastungspakets wurde der sog. „Tankrabatt“ umgesetzt. Dieser sah eine auf drei Monate – 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 – befristete Absenkung der Energiesteuersätze für die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe vor. Die Steuersätze wurden dabei auf die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG reduziert.

Hierfür wurden in das Energiesteuergesetz (EnergieStG) ein neuer § 68 („Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften“) und in die Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) § 109a und § 109b als neue Vorschriften

industriellen Gasverbrauchern reduzieren, um auf ein Solidaritätsersuchen eines benachbarten EU-Mitgliedstaats hin Gas liefern zu können, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 32 (zu Art. 1 Nr. 5 [§§ 2a und 2b – neu – EnSiG]).

45 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 32 (zu Art. 1 Nr. 5 [§§ 2a und 2b – neu – EnSiG]).

46 Die Plattform ist abrufbar unter <http://www.sicherheitsplattform-gas.de> (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

47 Siehe dazu die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 39 (zu Art. 2 Nr. 3 [§ 26 Abs. 1 EnWG]).

48 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1501, 21, 40 (zu Art. 2 Nr. 4 [§ 35h – neu – EnWG]).

49 BGBl. 2022 I, 730.

50 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1333, 7, 14 (zu Art. 2 Nr. 2 [§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a]).

51 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1333, 7, 12 (zu Art. 1 Nr. 1 [§ 32a Abs. 1]).

52 Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 20/1765, 16, 23 (zu Art. 1 Nr. 6).

53 BGBl. 2022 I, 749.

eingefügt. Ziel des Gesetzes war es, die unvorhergesehene Belastung von Bevölkerung und Wirtschaft durch die erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise kurzfristig abzufedern.

Bereits bestehende Steuerentlastungen sollten grundsätzlich unverändert fortgelten. Eine Beibehaltung der Entlastungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (§ 56 EnergieStG) und den Eigenverbrauch im Herstellerbetrieb (§ 47a EnergieStG) zusätzlich zur temporären Absenkung hätte jedoch die unionsrechtlich vorgeschriebenen Mindeststeuersätze unterschritten und wäre somit aus beihilferechtlichen Gründen unzulässig gewesen.⁵⁴ Diese beiden Bereiche waren daher von der Absenkung ausgenommen.

Als Verbrauchsteuer ist die Energiesteuer darauf angelegt, dass sie vom Steuerpflichtigen grundsätzlich auf den Endverbraucher abgewälzt wird. Die Steuersenkung musste also erst durch entsprechende Preisgestaltung an der Tankstelle umgesetzt werden. Im Ergebnis wurde die Steuerentlastung von den Mineralölkonzernen wohl „zu sehr großen Teilen, wenn nicht gar gänzlich an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben“.⁵⁵

Das „Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe“⁵⁶ ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

5. LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)

Der Ausbau einer LNG-Importinfrastruktur stellt einen wichtigen Baustein in der Reaktion auf die z. T. bereits erfolgte Beschränkung der Gasimportmengen aus Russland als dem bisherigen Hauptursprungsland dar. Denn zum einen kann Erdgas – gerade bei der Erzeugung von Wärmeenergie – nur in sehr geringem Maße (bzw. nur mittel- und langfristig) durch andere Energieträger ersetzt werden.⁵⁷ Und zum anderen macht der Bezug von Erdgas aus ausländischen Quellen dessen physischen Transport nach Deutschland erforderlich. Ein solcher ist kurzfristig mangels umfassender Pipeline-Anbindung möglicher Lieferstaaten in relevantem Umfang aber praktisch nur möglich, wenn das Gas leitungsungebunden transportiert wird. Damit steht verflüssigtes Erdgas – LNG – im Fokus der Ersatzbeschaffungsbemühungen. LNG wird in der Regel per Schiff nach Europa transportiert, dort regasifiziert und dann über das bestehende Fernleitungsnetz weiterverteilt. Hierfür werden in Deutschland bisher nicht vorhandene Anlandeterminals⁵⁸ in Form entweder von schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten („Floating Storage and Regasification Units“, FSRUs)⁵⁹ oder von landgebundenen Anlagen sowie Leitungen zur Anbindung dieser Terminals an die Gasversorgungsnetze (LNG-Anbindungsleitungen) benötigt. Die Errichtung derartiger Infrastruktur soll durch das LNGG beschleunigt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass alle Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erheblich schneller als nach bisheriger Rechtslage durchlaufen werden können,⁶⁰ so dass LNG schnell in den deutschen Markt eingebunden wird.⁶¹ Angesichts des Umstands, dass schwimmende Anlandeterminals besonders kurzfristig benötigt werden, sind die durch das LNGG geschaffenen Beschleunigungsmöglichkeiten insoweit noch weiterreichend als in Bezug auf landgebundene Terminals.⁶²

Dabei ist der Anwendungsbereich des Gesetzes von vornherein ausdrücklich auf sechs (künftige) Anlagenstandorte⁶³ beschränkt (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage zum LNGG).⁶⁴ Für die dortigen Ausbauprojekte werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gesetzlich festgestellt, so dass eine entsprechende Planrechtfertigung vorliegt,⁶⁵ und auch ein insoweit überragendes öffentliches Interesse vorgegeben,

das mit hohem Gewicht in sämtliche Abwägungsentscheidungen eingeht (§ 3 LNGG). Ist die beschleunigte Zulassung eines konkreten Vorhabens geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Gasversorgungskrise zu leisten, kann⁶⁶ auf die Anwendung des UVPG verzichtet werden,⁶⁷ wobei Öffentlichkeit und Kommission vor Erteilung der Zulassung(sentscheidung) zu informieren sind (§ 4 LNGG). Darüber hinaus sieht das LNGG für weitere Gesetze Anwendungsmaßgaben vor, die ebenfalls der Beschleunigung dienen sollen:

Für das Genehmigungsverfahren⁶⁸ nach dem BImSchG⁶⁹ sowie für die Planfeststellung und -genehmigung nach dem WHG⁷⁰ werden u. a. Auslegungs- und Einwendungsfristen in Bezug auf schwimmende Anlandeterminals und ggf. auch für zugehörige Einrichtungen (wie insbesondere Anbindungsleitungen) deutlich verkürzt (§§ 5, 7 LNGG). Bei der Zulassung

54 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1741, 9, 13 (zu Art. 1 Nr. 2).

55 Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Pressemitteilung „Tankrabatt wird bisher größtenteils weitergegeben“ v. 28.7.2022; siehe aber auch etwas vorsichtiger BKartA, Pressemitteilung „Kraftstoffpreise nach Wiederanhebung der Energiesteuer“ v. 8.9.2022.

56 BGBl. 2022 I, 810.

57 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15 (zu § 1). Siehe auch *Lenkert*, BT-Plenarprotokoll 20/45, 4673 (D).

58 Bislang wurde LNG nur über Häfen in den Niederlanden und Belgien nach Deutschland importiert, siehe *Wenzel*, BT-Plenarprotokoll 20/37, 3667 (D).

59 Siehe zu diesen etwa die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 16 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1).

60 Verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken bei *Hennig* u. a., ZNER 2022, 355, 364.

61 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 16 (zu § 1).

62 Siehe den Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/1889, 5, 10 (zu Nr. 3 ff.).

63 Brunsbüttel, Wilhelmshaven, Stade/Bützfleth, Hamburg/Moorburg, Rostock/Hafen und Lubmin.

64 Skeptisch zur (als zu groß erachteten) Dimensionierung *Hennig* u. a., ZNER 2022, 355, 363. Vorhaben außerhalb des so abgesteckten Anwendungsbereichs können ebenfalls realisiert werden, profitieren dabei aber nicht von den besonderen Maßgaben des LNGG, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 17 (zu § 2 Abs. 2).

65 Siehe hierzu und zum Folgenden die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 18 (zu § 3).

66 Dem Gesetzeswortlaut nach („hat ... nicht anzuwenden“) ist die Nichtanwendung obligatorisch. Die Gesetzesmaterialien – Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 18 f. (zu § 4 Abs. 1 und 2) – und der unionsrechtliche Hintergrund sprechen jedoch eher für eine einschränkende Auslegung im Sinne einer behördlichen Abweichungsbefugnis.

67 Der Gesetzgeber will damit von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU Gebrauch machen, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 18 (zu § 4 Abs. 1).

68 Die zu erteilende Genehmigung kann überdies grundsätzlich nur bis 2043 befristet werden, es sei denn, die Anlage ist für den Betrieb mit Wasserstoff (und Derivaten) geeignet (§ 5 Abs. 2 LNGG), siehe hierzu auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 16 (zu § 1) („wasserstoff-ready“). Kritisch zur Möglichkeit einer Genehmigung bis 2043 *Hennig* u. a., ZNER 2022, 355, 363.

69 Die Maßgaben gelten nach § 5 Abs. 3 LNGG entsprechend für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung.

70 Für den wasserhaushaltsrechtlichen Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird des Weiteren in Bezug auf alle LNG-relevanten Anlagen die zumindest im Wege von Nebenbestimmungen herzustellende Unschädlichkeit im Sinne einer Regelvermutung festgelegt (§ 7 Nr. 4 LNGG). Dabei gehen die Gesetzesmaterialien von der Notwendigkeit entsprechender Auflagen und anderer Nebenbestimmungen aus, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/1742, 15, 22 (zu § 7 Nr. 4).

solcher (schwimmenden) Anlagen und zugehöriger Einrichtungen müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ggf. nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich sein sollten, überdies abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG nicht zugleich mit der Zulassungsentscheidung, sondern können bis zu zwei Jahre nach ihrem Erlass festgesetzt werden⁷¹ (§ 6 LNGG). Auch für Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG sind – in Bezug auf alle LNG-relevanten Anlagen – verkürzte Auslegungs- und Einwendungsfristen vorgesehen; darüber hinaus kann u. a. eine vorläufige Besitzeinweisung bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist (und nicht erst, wie in § 44b Abs. 2 EnWG vorgesehen, nach Abschluss des Anhörungsverfahrens insgesamt) verlangt werden (§ 8 LNGG). Von den Beschleunigungsmöglichkeiten des PlanSiG ist für Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren in Bezug auf LNG-spezifische Infrastruktur Gebrauch zu machen, und zwar auch jenseits der bestehenden Geltungsbeschränkungen dieses Gesetzes (§ 10 LNGG). Rechtsbehelfe gegen eine Zulassungsentscheidung für ein LNG-Vorhaben haben auch dort, wo es bislang an einer entsprechenden Regelung fehlte, keine aufschiebende Wirkung und entsprechende Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz müssen nicht nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung gestellt, sondern auch begründet werden (§ 11 LNGG). Die gerichtliche Zuständigkeit für sämtliche Streitigkeiten über solche Vorhaben⁷² ist beim BVerwG konzentriert (§ 12 LNGG).

Darüber hinaus enthält § 9 LNGG umfangreiche Bestimmungen, die auf beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Bezug auf die Errichtung LNG-spezifischer Anlagen zielen. U. a. entfallen die Pflicht zur vorrangigen Berücksichtigung mittelständischer Interessen sowie diverse Informations- und Wartepflichten, wird die für bestimmte verordnungsrechtliche Erleichterungen erforderliche Dringlichkeit der Vergabe gesetzlich vermutet und das Nachprüfungsverfahren sowohl durch Entscheidungsfristvorgaben beschleunigt als auch inhaltlich durch Abwägungsvorgaben in Richtung der Beschleunigung des Ausbaus der LNG-Infrastruktur beschränkt.

Das „Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases“,⁷³ das in § 13 eine Übergangsregelung in Bezug auf bereits vor seinem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Zulassungs-, Vergabe- und Nachprüfungsverfahren enthält, ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und im Wesentlichen bis Ende Juni 2025 befristet (§ 14 Abs. 2 S. 1 LNGG).

6. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG)⁷⁴ und EnSiG-Novelle 2

Der Stärkung der Energieversorgungssicherheit durch eine Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor diene dann ein weiteres Legislativvorhaben, mit dem insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher erdgasunabhängiger Stromerzeugungskapazitäten erreicht werden sollte.⁷⁵ Hierzu wurden u. a. neue Regelungen in §§ 50a ff. EnWG⁷⁶ eingefügt:⁷⁷

Diese umfassen zunächst eine Ermächtigung der Bundesregierung, nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung durch Rechtsverordnung eine Teilnahme der Betreiber von Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, also insbesondere Kohle- und Mineralölkraftwerke, befristet (aber längstens bis Ende März 2024)⁷⁸ am Strommarkt zuzulassen (§ 50a EnWG). Zu diesem Zweck wird insbesondere auch ein ggf. bestehendes Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 Abs. 1 S. 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) ausgesetzt (§ 50a Abs. 3 EnWG). Darüber hinaus sind Stilllegungsverbote für bestimmte Anlagen, die ansonsten

außer Betrieb genommen würden, vorgesehen (§ 50a Abs. 4 und 5 EnWG). Um die Voraussetzungen für eine befristete Teilnahme am Strommarkt zu schaffen, wird für Kohle- und Mineralölkraftwerke aus der Netzreserve außerdem eine Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung⁷⁹ vorgeschrieben (§ 50b EnWG). Unter dem Vorbehalt einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission⁸⁰ dürfen bis Ende März 2024 auch im Einzelnen bezeichnete Braunkohlekraftwerke,⁸¹ die z. T. eigentlich bereits unmittelbar vor der endgültigen Stilllegung zum 1. Oktober 2022 standen, nicht stillgelegt werden. Sie werden stattdessen unter entsprechender Vergütung der Anlagenbetreiber (§ 50d Abs. 5 ff. EnWG) als Reserveanlagen in eine sog. Versorgungsreserve überführt (§ 50d Abs. 1 EnWG). Auch deren befristete Teilnahme am Strommarkt kann im Falle einer Versorgungskrise von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung zugelassen werden, wenn die Maßnahmen nach § 50a EnWG nicht ausreichen (§ 50d Abs. 2 EnWG). Diese Reserveanlagen müssen 240 Stunden nach Inkrafttreten einer solchen Verordnung betriebsbereit sein (§ 50d Abs. 3 EnWG). Einzelheiten des Verfahrens zur befristeten Teilnahme am Strommarkt nach §§ 50a ff. EnWG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung festlegen (§ 50e Abs. 1 EnWG).

Der Gesetzgeber hat sich aber nicht darauf beschränkt, Erdgas für die Stromerzeugung dadurch einzusparen, dass er die Rahmenbedingungen dafür schafft, die Nachfrage nach elektrischem Strom durch den Einsatz von erdgasunabhängigen Erzeugungskapazitäten (in weiterem Umfang) zu decken. Er hat überdies die Voraussetzungen dafür geschaffen, durch rechtliche Vorgaben den Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung unmittelbar zu begrenzen. Die konkrete Ausgestaltung hat er dabei der Bundesregierung überlassen und sie in § 50f EnWG ermächtigt, nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung durch Rechtsverordnung Regelungen zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung zu erlassen. Das umfasst insbesondere die Ermächtigung, den Betrieb von Anlagen, in denen elektrische Energie durch den Einsatz von Erdgas erzeugt wird, ggf. unter Gewährung eines

71 Mit ihrer Umsetzung ist dann innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen (§ 6 Nr. 2 LNGG).

72 Das schließt auch ggf. notwendige Genehmigungen nach dem BImSchG ausdrücklich mit ein (§ 12 Nr. 2 LNGG).

73 BGBl. 2022 I, 802.

74 Zum Begriff etwa *Rimkus*, BT-Plenarprotokoll 20/45, 4670 (D) und 4671 (B).

75 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/2356, 13.

76 Die auf dieser Grundlage getroffenen Maßnahmen sind bis zum 12.7. 2023 zu evaluieren (§ 50j EnWG).

77 Durch die Streichung von § 13 Abs. 1b EnWG wurde außerdem die Mindestfaktorregelung für Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) aufgehoben, um Gas in KWK-Anlagen einzusparen und dauerhafte Anreize für eine flexible und netzdienliche Fahrweise dieser Anlagen zu setzen, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/2356, 13, 20 (zu Art. 1 Nr. 2). Die Dauer, für die ein aufgrund verordnungsrechtlicher Verpflichtung vorzuhaltender Energieträgervorrat ausreichen muss (§ 50 Nr. 1 EnWG), wurde von 30 auf 60 Tage erweitert.

78 Der Anlagenbetreiber kann die befristete Teilnahme am Strommarkt vorzeitig beenden, dann aber mit der betreffenden Anlage vorbehaltlich einer abweichenden verordnungsrechtlichen Regelung auch nicht mehr an den Strommarkt zurückkehren (§ 50c EnWG).

79 Die grundsätzlich am Standort der Anlage zu lagernden (§ 50b Abs. 3 EnWG) Vorräte müssen für 30 Kalendertage beim Einsatz von Kohle und für zehn Kalendertage beim Einsatz von Mineralöl ausreichen (§ 50b Abs. 2 Nr. 1 EnWG).

80 Siehe § 50d Abs. 9 EnWG, Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes v. 8.7.2022 (Fn. 95). Die Kommission hat die Genehmigung mittlerweile erteilt, siehe Kommission, Pressemitteilung IP/22/5919 v. 30.9.2022.

81 Es handelt sich dabei um die Blöcke E und F des Kraftwerks Nieder- außen, die Blöcke E und F des Kraftwerks Jänschwalde und Block C des Kraftwerks Neurath.

entsprechenden Ausgleichs (§ 50f Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG) rechtlich zu begrenzen oder sogar auszuschließen (§ 50f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EnWG).

Ergänzend zu diesen Maßnahmen in Bezug auf den Kraftwerkseinsatz hat der Gesetzgeber außerdem Regelungen zur Flexibilisierung der Gasbelieferung getroffen (§ 50g EnWG), um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen aus dem Markt sicherzustellen.⁸² Hierzu wurden Weiterveräußerungsverbote für nicht verbrauchte Mindestabnahmemengen in Verträgen mit Letztverbrauchern nunmehr von Gesetzes wegen ausdrücklich für unwirksam erklärt und Gasgroßverbrauchern ein Anspruch auf Rückgabe nicht abgenommener Gasmengen gegenüber dem Lieferanten eingeräumt. Darüber hinaus wurden Gaslieferanten verpflichtet, den von ihnen belieferten (in der Regel sehr großen) Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung (RLM) jährlich zum 1. Oktober eine Vertragsanalyse zur Verfügung zu stellen, mit der das Potential einer Beteiligung am Gasgroßhandelsmarkt transparent gemacht werden soll (§ 50h EnWG).

Neben diesen Ergänzungen des energierechtlichen Kernbestands im EnWG wurde durch das Änderungsgesetz aber insbesondere⁸³ auch das EnSiG (dazu oben, unter 2.) noch umfassend geändert und ergänzt (EnSiG-Novelle 2):

So wurde die in § 1 Nr. 5 EnSiG vorgesehene Möglichkeit befristeter Ausnahmen von rechtlichen Vorgaben auf drei weitere Rechtsverordnungen (einschließlich der auf ihnen beruhenden Technischen Regeln) erstreckt, eine Entschädigungsregelung für enteignete Gasspeichermengen (§ 11a EnSiG) und die Befugnis des BMWK geschaffen, bei unter Treuhandverwaltung stehenden Kapitalgesellschaften durch Verwaltungsakt – ggf. entschädigungspflichtige – Kapitalmaßnahmen anzuordnen (§ 17a EnSiG), um damit nötigenfalls eine Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen.⁸⁴

Auch die Regelung zu den Preisanpassungsrechten bei verminderten Gasimporten in § 24 EnSiG wurde noch einmal erheblich überarbeitet, wenn auch letzten Endes in erster Linie zu Klarstellungszwecken.⁸⁵ In einem neuen § 26 EnSiG wurde die Bundesregierung überdies ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Preisanpassungsrecht durch Anordnung eines finanziellen Ausgleichs zugunsten der Gasimporteure zu ersetzen, der durch eine saldierte Preisanpassung finanziert wird und in der Rechtsverordnung im Einzelnen auszugestalten ist.⁸⁶ Damit sollte eine solidarische Verteilung von Preiserhöhungen ermöglicht und eine direkte Preisweitergabe idealerweise vermieden werden.⁸⁷ Hierbei handelt es sich also um die Ermächtigungsgrundlage für die sog. „Gasumlage“ (dazu unten, unter 9.).

Als Instrument zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit⁸⁸ (und damit zum Schutz der Gaskunden) wurde außerdem die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten durch Energieversorgungsunternehmen, die mit dem Ausfall oder der Reduzierung von Gaslieferungen begründet wird, während der Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung unter einen grundsätzlichen⁸⁹ Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gestellt (§ 27 EnSiG).⁹⁰

In § 29 EnSiG wurde überdies eine sehr ausführliche Regelung geschaffen, die es Betreibern kritischer Energieinfrastrukturen ermöglicht, unter erleichterten Bedingungen durch Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes unterstützt zu werden, damit auf diese Weise eine positive Fortbestehensprognose (oder die durchfinanzierte Abwicklung des Unternehmens) möglich ist.⁹¹

Schlussendlich wurde eine weitreichende Verordnungsermächtigung der Bundesregierung⁹² vorgesehen, die auf die Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung insbesondere im Falle einer drohenden

Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl⁹³ zielt und damit Maßnahmen bereits vor dem Krisenfall ermöglicht.⁹⁴ Gegenstand entsprechender Rechtsverordnungen können dabei (1.) die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von Energieträgern, elektrischer Energie und sonstigen Energien, (2.) der schienengebundene Transport dieser Güter (und von Großtransformatoren) sowie (3.) weitere befristete Ausnahmen von im Einzelnen festgelegten Rechtsvorschriften zur Sicherstellung der Energieversorgung sein (§ 30 Abs. 1 EnSiG).

Das materiell in Bezug auf §§ 50a ff. EnWG (auf unterschiedliche Endzeitpunkte zwischen 2023 und 2024) befristete (§ 121 EnWG) „Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“⁹⁵ ist in seinen wesentlichen Teilen am 12. Juli 2022 in Kraft getreten.

7. Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV)

Von der mit dem EKBG neu geschaffenen Ermächtigung, eine befristete Teilnahme der Betreiber von nicht erdgasabhängigen Anlagen in der Netzreserve am Strommarkt zuzulassen (siehe dazu oben, unter 6.), hat die Bundesregierung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht. Durch Rechtsverordnung hat sie eine solche Teilnahme – auch für Anlagen, die erst noch in die Netzreserve überführt werden⁹⁶ – am Strommarkt erlaubt (§ 1 Abs. 1 StaaV), solange die Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung gilt (§ 1 Abs. 2

82 Hierzu und zum Folgenden: Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/2356, 13, 26 (zu Art. 1 Nr. 5 [zu § 50g neu Abs. 1 und 2]).

83 Darüber hinaus wurden u. a. in §§ 31a ff. BImSchG zusätzliche Möglichkeiten der zuständigen Behörden vorgesehen, im Falle entsprechender Brennstoffmangellagen aufgrund des dann ggf. erforderlichen Wechsels zu schwefelreicheren Brennstoffen befristete Abweichungen von bestimmten Emissionsgrenzwerten zuzulassen.

84 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2664, 1, 17 (zu Art. 4 Nr. 7). Vertiefend *Kment*, NJW 2022, 2880, 2880 ff. Tz. 3 ff.

85 Siehe den Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2664, 1, 18 (zu Art. 4 Nr. 8).

86 Vertiefend *Kment*, NJW 2022, 2880, 2883 f. Tz. 32 ff.

87 *Scheer*, BT-Plenarprotokoll 20/47, 4992 (B) und (C).

88 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2664, 1, 20 (zu Art. 4 Nr. 9 [§ 27]).

89 Einer Genehmigung bedurfte es nicht, wenn das Energieversorgungsunternehmen gegenüber der Bundesnetzagentur nachwies, dass eine Ersatzbeschaffung, unabhängig von den Kosten, unmöglich war oder der Handel mit Gas für das deutsche Marktgebiet an der European Energy Exchange ausgesetzt war (§ 27 Abs. 1 S. 2 EnSiG).

90 Vertiefend *Kment*, NJW 2022, 2880, 2884 Tz. 43 ff. Auf den Genehmigungsvorbehalt bezogene Nachteilsausgleichsansprüche wurden in § 28 EnSiG geregelt. Beide Vorschriften sind aber schon wieder aufgehoben worden, siehe unten, unter 17.

91 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2664, 1, 21 (zu Art. 4 Nr. 9 [§ 29]). Vertiefend *Kment*, NJW 2022, 2880, 2884 f. Tz. 46 ff.

92 Diese kann auf das BMWK übertragen werden (§ 30 Abs. 3 EnSiG).

93 Wann eine solche drohende Knappheit insbesondere anzunehmen ist, wird in § 30 Abs. 2 EnSiG geregelt. Im Erdgassektor ist das z. B. beim Ausruf der Frühwarnstufe für die Gasversorgung der Fall. Diese wurde bereits am 30.3.2022 ausgerufen, siehe BMWK, Pressemitteilung „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ruft Frühwarnstufe des Notfallplans Gas aus – Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet“ v. 30.3.2022.

94 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2664, 1, 22 (zu Art. 4 Nr. 9 [§ 30]). Vertiefend *Kment*, NJW 2022, 2880, 2885 Tz. 51 ff.

95 BGBl. 2022 I, 1054.

96 Siehe dazu die Verordnungsbegründung, S. 4, 6 (zu § 1 Abs. 1), abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/N/verordnung-zur-befristeten-ausweitung-des-stromerzeugungsangebots-durch-anlagen-aus-der-netzreserve.pdf?__blob=publicationFile&lev=8 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

StaaV) und längstens bis zum 30. April 2023 (§ 1 Abs. 3 StaaV).

Die „Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve“⁹⁷ ist am 14. Juli 2022 in Kraft getreten (§ 2 StaaV).

8. EEG-Ausbausfortmaßnahmengesetz

Kein spezifisch auf die Bewältigung der Energiekrise zugeschnittenes, aber auch in ihrem Kontext zu sehendes Vorhaben bildete dann das sehr umfassende Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.⁹⁸ Für die namensgebende Ausbaubeschleunigung wurde hierdurch der gesetzlich vorgegebene Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch bis 2030 von 65 % auf 80 % angehoben (§ 1 Abs. 2 EEG 2023) und das Ziel einer nahezu klimaneutralen Stromversorgung von 2050 auf 2035 vorgezogen.⁹⁹ Hierfür wurden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben, für Windenergie an Land etwa auf ein Ausbauniveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr und für Solarenergie auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr. Das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energie und der damit verbundene Beitrag zur öffentlichen Sicherheit wurden explizit gesetzlich vorgeben (§ 2 EEG 2021) und damit als Abwägungsbelange etwa für Planungsentscheidungen weiter gestärkt (aber auch nicht unüberwindbar gemacht)¹⁰⁰. Mit einer Vielzahl weiterer Detailmaßnahmen (wie etwa der Erhöhung von Vergütungen, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Dach- und Freiflächenanlagen oder der Stärkung von Wind- und Solarprojekten von Bürgerenergiegesellschaften), durch die Umstellung der Finanzierung des EEG-Förderbedarfs von der Belastung des Strompreises mit einer EEG-Umlage¹⁰¹ auf ein Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und durch die vereinheitlichende und vereinfachende Bündelung der verbleibenden Umlageregeln im Stromsektor in einem neuen Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) soll der Ausbau der erneuerbaren Energie entbürokratisiert, flexibilisiert und insgesamt deutlich beschleunigt werden. Darüber hinaus wurden explizite Regelungen zur Erzeugung von Strom aus „Grünem Wasserstoff“, also aus elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestelltem Wasserstoff (§ 3 Nr. 27a EEG 2021), geschaffen (§ 28e, § 39p, § 39q, § 88f, § 93 EEG 2021). Umfassend neu gestaltet wurde auch die Vorschrift des § 14a EnWG¹⁰² zu Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung¹⁰³ von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen, privaten Ladepunkten für Elektromobile oder Nachtspeicherheizungen [§ 14a Abs. 3 EnWG]) oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse).¹⁰⁴

Ausdrücklich mit dem Krieg in der Ukraine und dem massiven Preisanstieg für fossile Brennstoffe wurden dann allerdings Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) begründet, die erst im parlamentarischen Verfahren vorgesehen wurden und darauf zielen, durch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zusätzliches Energieeinsparpotential im Gebäudebereich zu heben.¹⁰⁵ Diesbezüglich wurden u. a. der sog. EH-55-Standard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs als gesetzlicher Neubaustandard verankert (§ 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 S. 1 GEG) und der Bezug von Fernwärme aus Großwärmepumpen (statt etwa aus Wärmeerzeugern mit fossilen Energien) vereinfacht (§ 22 Abs. 2 S. 3 GEG).

Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“¹⁰⁶ ist zwar in Teilen bereits (u. a. in Bezug auf die Änderungen am EEG 2021) am 29. Juli 2022 in Kraft

getreten, wird aber in seinen wesentlichen Teilen erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

9. Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV)

Ein weiteres Regelwerk – diesmal in Form einer Rechtsverordnung – zielte dann unmittelbar auf die preislichen Konsequenzen, die sich aus der sukzessiven Verringerung der Gasimportmengen durch Russland ergeben. Die Mehrkosten der deshalb notwendig gewordenen Ersatzbeschaffung können die Gasimportunternehmen nicht selbst tragen, ohne das Risiko erheblicher Verluste und damit letzten Endes eines Marktaustritts zulasten des gesamten Systems der Versorgung mit Erdgas einzugehen. Der Gesetzgeber hatte mit § 24 EnSiG zwar die Möglichkeit geschaffen, entsprechende Mehrkosten der Ersatzbeschaffung an die Vertragspartner entlang der Lieferkette weiterzuleisten (siehe dazu oben, unter 2.). Die Bundesregierung fürchtete jedoch Unterbrechungen dieser Weitergabe (mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Liquidität der betroffenen Marktteilnehmer) und erachtete vor allem eine ungleiche Kostenanlastung allein gegenüber den Kunden der von Gasimporten aus Russland abhängigen Versorgungsunternehmen als zufällig und damit vermeidenswert.¹⁰⁷ Sie machte deshalb von der Ermächtigung in § 26 EnSiG (siehe dazu oben, unter 6.) Gebrauch. Auf dieser Grundlage erließ sie eine Rechtsverordnung, mit der das gesetzlich vorgesehene Preisanpassungsrecht in § 24 EnSiG durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt wurde, der durch eine saldierte Preisanpassung finanziert wird, die sog. „Gasumlage“ bzw. (juristisch korrekt) „Gasbeschaffungsumlage“ (vgl. § 1 Abs. 1 GasPrAnpV). Diese saldierte Preisanpassung sollte dabei in der Saldierungsperiode zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 1. April 2024 (jeweils 6 Uhr) vorgenommen werden (§ 1 Abs. 2 GasPrAnpV), wohingegen das Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG seit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr ausgeübt werden durfte.¹⁰⁸

Im rechtlichen Ausgangspunkt erhielten zunächst die Gasimporteure,¹⁰⁹ die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen unmittelbar betroffen sind,¹¹⁰ grundsätzlich

97 BAnz AT 13.07.2022 V1.

98 Siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, 136: „Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist ... auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“; siehe auch a. a. O., S. 138.

99 Siehe hierzu und zum Folgenden auch das Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, 1, 2 ff., sowie ausführlicher die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, 136, 137 ff.

100 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, 136, 159 (zu Art. 1 Nr. 2).

101 Siehe zur vorherigen Absenkung der diesbezüglichen Kostenbelastung auch bereits das „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“, BGBl. 2022 I, 747.

102 Zur bisherigen Regelung und ihren Defiziten etwa *Lange/Hofmann*, N&R 2022, 13, 16.

103 Diese kann über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen (§ 14a Abs. 1 S. 2 EnWG).

104 Zustimmend *Hennig* u. a., ZNER 2022, 355, 365.

105 Hierzu und zum Folgenden: Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2656, 1, 49 ff. (zu Art. 18a).

106 BGBl. 2022 I, 1237.

107 Siehe das Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/2985, 1, 2 und 3; Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16, 17.

108 Siehe Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16.

109 Der Anspruch war dabei auf solche Gasimporteure beschränkt, die ihren Sitz in der EU, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz haben (§ 2 Abs. 1 S. 3 GasPrAnpV).

110 Ausdrücklich ausgenommen waren Gasimporteure, die selbst zugleich andere Gasimporteure beliefern und die zur Reduzierung der Gasimportmengen beitragen, indem sie fest kontrahierte Gasmengen

einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung¹¹¹ (§ 2 Abs. 1 S. 1 GasPrAnpV), sofern die entsprechenden Gasbezugsverträge vor dem 1. Mai 2022 abgeschlossen wurden (§ 2 Abs. 2 S. 3 GasPrAnpV).¹¹² Dieser Ausgleichsanspruch richtete sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen (§ 2 Abs. 3 GasPrAnpV). Seine Berechnung erfolgte nach den Vorgaben in der Anlage der Verordnung (§ 2 Abs. 4 GasPrAnpV). Im Wesentlichen sollte dabei die Menge ersatzbeschafften Gases mit der Differenz zwischen dem Preis der Ersatzbeschaffung und dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Preis (jeweils mengengewichtet) multipliziert werden,¹¹³ wobei der Gasimporteur jedoch einen Eigenanteil von 10 % an den Mehrkosten selbst zu tragen gehabt hätte. Auf Antrag des Gasimporteurs (und nach erbrachtem Nachweis in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen, § 2 Abs. 5 GasPrAnpV) hätte der Marktgebietsverantwortliche den Ausgleich¹¹⁴ an den Gasimporteur für abgeschlossene Monate binnen zehn Werktagen zahlen müssen (§ 2 Abs. 6 S. 1 f. GasPrAnpV). Der Ausgleichsanspruch wäre ausgeschlossen gewesen, soweit Anträge später als einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats eingehen (materielle Ausschlussfrist) (§ 2 Abs. 6 S. 8 GasPrAnpV). Darüber hinaus setzte die Geltendmachung des Anspruchs eine erstmalige Anzeige beim Marktgebietsverantwortlichen voraus, die bis zum 13. August 2022 erfolgen musste,¹¹⁵ und bis jeweils zum fünften Werktag die monatliche Übermittlung einer Prognose der voraussichtlichen Höhe der Ausgleichsansprüche für den verbleibenden Teil der Saldierungsperiode (§ 2 Abs. 8 GasPrAnpV). Bis zum 15. Werktag eines Monats hätten Gasimporteure Abschlagszahlungen für den Folgemonat beantragen können (§ 2 Abs. 9 GasPrAnpV), die für die ersten beiden Monate der Saldierungsperiode (Oktober und November 2022) allerdings nicht vor dem 31. Oktober 2022 fällig geworden wären.¹¹⁶

Zur Deckung der ihm durch dieses Finanzierungssystem entstehenden Kosten wäre der Marktgebietsverantwortliche berechtigt gewesen, diese Kosten ab dem 1. Oktober 2022 auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umzulegen (§ 3 Abs. 1 GasPrAnpV). Diese Gasbeschaffungsumlage wäre auf die täglich aus einem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Gasmengen für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)¹¹⁷ und für solche mit Standardlastprofilen¹¹⁸ erhoben worden (§ 3 Abs. 2 GasPrAnpV).¹¹⁹ Die Gasbeschaffungsumlage wäre dabei monatlich auf Grundlage der dem jeweiligen Bilanzkreis zuzuordnenden Gasmengen abgerechnet worden (§ 6 Abs. 1 GasPrAnpV), und zwar spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat, mit der Folge der Fälligkeit¹²⁰ innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung (§ 6 Abs. 2 GasPrAnpV).¹²¹ Dementsprechend sollte die erstmalige Abrechnung der Umlage im Dezember 2022 für den Leistungsmonat Oktober 2022 erfolgen.¹²² Auch wenn insoweit keine rechtliche Verpflichtung bestand, war mit einer Weitergabe der Belastung an die Gasverbraucher durch die Bilanzkreisverantwortlichen zu rechnen.¹²³

Die Höhe der Umlage wurde unter Berücksichtigung der für die Saldierungsperiode prognostizierten Kosten im Zusammenhang mit den Ausgleichsansprüchen und der prognostizierten Gasmengen ermittelt (§ 4 Abs. 2 GasPrAnpV) und war bis zum 15. August 2022 vom Marktgebietsverantwortlichen auf seiner WWW-Seite zu veröffentlichen (§ 4 Abs. 1 und 2 GasPrAnpV). Sie hätte danach 2,419 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) betragen.¹²⁴ Eine Anpassung aufgrund einer an die aktuelle Kosten- und Erlösentwicklung aktualisierten Prognose wäre mit Wirkung zum Beginn des übernächsten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung (bis zum 15. Kalendertag) möglich gewesen (§ 4 Abs. 4 GasPrAnpV).

Den Marktgebietsverantwortlichen hätte neben diversen Transparenzvorgaben (§ 7 GasPrAnpV) die Verpflichtung

getroffen, ein saldiertes Preisanpassungskonto zu führen, auf dem die im Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung entstehenden Kosten¹²⁵ und Erlöse¹²⁶ in saldierter Form gebucht werden (Umlagekonto) (§ 4 Abs. 3 GasPrAnpV). Am Ende der Saldierungsperiode verbleibende Überschüsse wären anteilig auszuzahlen gewesen, Unterdeckungen entsprechend durch Nachforderungen auszugleichen (§ 5 Abs. 4 GasPrAnpV).

Die „Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung“,¹²⁷ deren Überwachung der Bundesnetzagentur oblag (§ 8 GasPrAnpV), ist am 9. August 2022 in Kraft getreten. Sie ist aber unmittelbar nach dem Beginn ihrer praktischen Anwendung am 1. Oktober 2022 durch eine Aufhebungsverordnung vom 3. Oktober 2022¹²⁸ mit Rückwirkung zum 9. August 2022 wieder außer Kraft gesetzt worden (siehe unten, unter III. 3.).

nach Deutschland unter vor dem 1.5.2022 geschlossenen Verträgen nicht an andere Gasimporteure liefern (§ 2 Abs. 1 S. 2 GasPrAnpV).

111 Zu den diesbezüglichen Einzelheiten siehe § 2 Abs. 2 GasPrAnpV.

112 Bei einem Abschluss von Lieferverträgen nach diesem Datum musste mit dem Ausbleiben der Lieferung gerechnet werden, siehe die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16, 21 (zu § 2). Das ist zwar richtig, scheint angesichts des Ziels der Verordnung, den kostenbedingten Ausfall wichtiger Gasimportunternehmen zu vermeiden, aber nicht unbedingt ein zwingender Differenzierungsgrund zu sein.

113 Siehe die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16, 26 (zur Anlage).

114 Die Zahlung wäre unter dem Vorbehalt der (um angemessene Durchsetzungskosten verringerten) Rückzahlung erfolgt, soweit der Gasimporteur Ersatzansprüche wegen der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung erfolgreich durchsetzen kann, was er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prüfen und ggf. versuchen müsste, andernfalls 20% des insgesamt erhaltenen Ausgleichs an den Marktgebietsverantwortlichen zurückzahlen gewesen wären (§ 2 Abs. 7 GasPrAnpV).

115 In dieser Frist haben insgesamt 12 Unternehmen eine solche Meldung vorgenommen (AXPO Solutions AG, DXT Commodities S.A., EWE Trading GmbH, ENET Energy SA, Gunvor Group Ltd., RWE Supply & Trading GmbH, OMV Gas Marketing & Trading GmbH, SEFE Marketing & Trading Ltd., Uniper SE, Vitol SA, VNG Handel & Vertrieb GmbH und WIEH GmbH), siehe THE, FAQ Gasbeschaffungsumlage und Gasspeicherumlage, 2022, S. 3.

116 Siehe hierzu die Einfügung von § 2 Abs. 9. S. 5 GasPrAnpV, die auch vor ihrem Inkrafttreten gestellte Anträge erfasst, durch die Änderungsverordnung v. 19.9.2022, BAnz AT 19.09.2022 V2. Diese Regelung wurde mit Blick auf die laufende Prüfung von Einzelfragen bei der Gasbeschaffungsumlage für erforderlich erachtet, siehe die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/3434, 6.

117 Dabei handelt es sich typischerweise um große Industriekunden u. ä.

118 Dabei handelt es sich typischerweise um Haushaltskunden und kleinere Unternehmenskunden.

119 Transitmengen und Exporte wären daher nicht belastet worden, siehe die Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16, 23 (zu § 3).

120 Nur offensichtliche Fehler der Abrechnung hätten zur (zumindest temporären) Zahlungsverweigerung berechtigt und eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Marktgebietsverantwortlichen wäre nicht zulässig gewesen (§ 6 Abs. 3 GasPrAnpV).

121 Im Fall von Zahlungsrückständen hätte unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Kündigung des Bilanzkreisvertrags bestanden (siehe im Einzelnen § 6 Abs. 4 GasPrAnpV).

122 THE (Fn. 115), S. 4.

123 Verordnungsbegründung, BT-Drs. 20/2985, 16, 17.

124 THE, Pressemitteilung „Gasbeschaffungsumlage ab Oktober 2022“ v. 15.8.2022.

125 Diese hätten neben den Zahlungen aus Ausgleichsansprüchen und diesbezüglichen Abschlagszahlungen u. a. bestimmte Mehrkosten umfasst, die dem Marktgebietsverantwortlichen durch das Ausgleichssystem entstanden wären (vgl. im Einzelnen die abschließende Aufzählung in § 5 Abs. 2 GasPrAnpV).

126 Diese hätten insbesondere die Einnahmen der Marktgebietsverantwortlichen durch die Gasbeschaffungsumlage sowie Rückzahlungen der Gasimporteure auf Abschlags- und Ausgleichszahlungen umfasst (siehe im Einzelnen die formal abschließende, aber durch Nr. 3 materiell geöffnete Aufzählung in § 5 Abs. 3 GasPrAnpV).

127 BAnz AT 08.08.2022 V1.

128 Verordnung zur Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung, BAnz AT 03.10.2022 V1.

10. Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrV)

Die erhebliche Verringerung der Gasimportmengen sowie der Boykott russischen Erdöls und russischer Kohle macht die Ersatzbeschaffung von Primärenergieträgern und in deren Folge eine Anpassung der Transportrouten zu den Kraftwerken und anderen Großverbrauchern erforderlich.¹²⁹ Dieser Transport erfolgt in erheblichem Umfang über das Schienennetz. Dessen Kapazitäten sind allerdings in weiten Teilen durch Trassenzuweisungen für den (jährlichen) Netzfahrplan gebunden (§§ 50 ff. ERRegG). Dieser ist nicht auf den kurzfristigen Transportbedarf in Folge der Energiekrise vorbereitet. Hierauf hat der Ordnungsgeber mit einer auf die neue Ermächtigungsgrundlage in § 30 EnSiG (dazu oben, unter 6.) gestützten Rechtsverordnung reagiert.

Diese definiert ein Energiekorridor-Netz („EnKo-Netz“), auf dem schienengebundene Transporte von Erdöl und Erdölzeugnissen sowie von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien mit planetarischem Vorrang abzuwickeln sind, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist¹³⁰ (§ 1 Abs. 1 und 2 EnSiTrV).¹³¹ Umgesetzt wird der Vorrang insbesondere durch eine Koordinierung mit bestehenden Nutzungsverträgen, die einer Kapazitätszuweisung entgegenstehen (§ 3 Abs. 3 EnSiTrV).¹³² Wenn eine einvernehmliche Regelung nicht möglich ist, sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen sogar berechtigt, die entgegenstehenden Zugtrassen oder Kapazitätsnutzungen in Serviceeinrichtungen (in diskriminierungsfreier Weise) zu kündigen (nach Möglichkeit verbunden mit dem Angebot einer alternativen Nutzungsmöglichkeit) (§ 3 Abs. 4 EnSiTrV). Die vorrangigen Transporte (sowie notwendige Vor- und Nachläufe) sind überdies von den Vorschriften des SchlärmschG befreit (§ 1 Abs. 6 EnSiTrV). Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung dieser Regelungen (§ 4 EnSiTrV) ex post.¹³³ Haftungsrisiken der Eisenbahninfrastrukturunternehmen werden bei uneingeschränkter Geltung der §§ 11, 12 EnSiG¹³⁴ jenseits grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen ausgeschlossen (§ 5 EnSiTrV).

Die „Verordnung zur priorisierten Abwicklung von schienengebundenen Energieträgertransporten zur Sicherung der Energieversorgung“¹³⁵ ist am 30. August 2022 in Kraft getreten und wird (vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung) mit Ablauf des 28. Februar 2023 wieder außer Kraft treten (§ 7 EnSiTrV).

11. Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

Während die GasPrAnpV (oben, unter 9.) auf die preislichen Folgen des Ausfalls von Erdgasimporten zielte, soll eine weitere Rechtsverordnung unmittelbar zur Einsparung von Energie beitragen (und somit u. a. die benötigte Erdgasimportmenge verringern). Sie macht – wie die EnSiTrV (dazu oben, unter 10.) – von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 30 EnSiG (siehe dazu oben, unter 6.) Gebrauch und enthält Vorgaben zur Energieeinsparung in insgesamt drei Bereichen: in Privathaushalten, in öffentlichen Nichtwohngebäuden und in Unternehmen (vgl. § 1 EnSikuMaV).

In Bezug auf Privathaushalte wurden dabei folgende Regelungen getroffen:

- Mietvertragliche Vereinbarungen über Wohnraum,¹³⁶ die den Mieter zur Gewährleistung einer Mindesttemperatur verpflichten, werden von Gesetzes wegen ausgesetzt (§ 3 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV), was allerdings nicht von der Verpflichtung entbindet, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen (§ 3 Abs. 1 S. 2 f. EnSikuMaV).

- Jenseits zwingend notwendiger therapeutischer Anwendungen ist die Beheizung von privaten Schwimm- und Badebecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt (§ 4 EnSikuMaV).¹³⁷

Für öffentliche Nichtwohngebäude, also nicht überwiegend zum Wohnen bestimmte (§ 2 Nr. 5 i. V. m. Nr. 4 EnSikuMaV) Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts¹³⁸ (§ 2 Nr. 3 EnSikuMaV), sind – mit bestimmten Ausnahmen¹³⁹ – folgende Vorgaben vorgesehen:

- Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen,¹⁴⁰ ist grundsätzlich untersagt (§ 5 Abs. 1 EnSikuMaV).
- Es werden je nach Tätigkeitsart zwischen 12 und 19 Grad Celsius gestaffelte Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen vorgegeben, die durch Heizen nicht überschritten werden dürfen (§ 6 Abs. 1 und 2 EnSikuMaV). Die bisher geltenden Mindestwerte wurden damit (weitestgehend) um je ein Grad Celsius abgesenkt und als Höchsttemperaturen festgelegt.¹⁴¹
- Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen (wie etwa Durchlauferhitzer), deren Betrieb überwiegend zum

129 Siehe auch die Verordnungsbegründung, S. 19 („Um eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland zu vermeiden ist ... auch eine abweichende logistische Planung von Energieträgertransporten erforderlich geworden.“), abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/energiesicherungstransportverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

130 In § 1 Abs. 3 EnSiTrV wird konkretisiert, wann eine solche Erforderlichkeit gegeben ist.

131 Eine entsprechende, aber jedenfalls ihrem Wortlaut nach nicht auf das „EnKo-Netz“ beschränkte Vorrangregelung besteht für den Transport von Großtransformatoren (§ 2 EnSiTrV).

132 Der Wortlaut von § 3 Abs. 3 EnSiTrV und die auf unvereinbare „Anmeldungen“ abstellende Verordnungsbegründung (Fn. 129), S. 24 (zu § 3 Abs. 3), erwecken den Eindruck, als ob diese Koordinierungspflicht (und damit auch die daran anknüpfende Kündigungsbefugnis) (nur) bei der Erstellung des Netzfahrplans bestünde („bei der Fahrplanerstellung“). Das steht allerdings im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 EnSiTrV, dem zufolge es in § 3 Abs. 2 und 4 EnSiTrV um Maßnahmen bei der Anmeldung vorrangiger Transporte „außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans“ geht. Auch Sinn und Zweck der Verordnung – die Ermöglichung solcher Transporte, die zur Sicherstellung der Energieversorgung kurzfristig notwendig werden –, sprechen dafür, dass § 3 Abs. 3 EnSiTrV nicht auf die Erstellung des Netzfahrplans beschränkt ist, ja, diesen Fall letzten Endes eigentlich gar nicht im Blick hat.

133 Verordnungsbegründung (Fn. 129), S. 25 (zu § 4).

134 Verordnungsbegründung (Fn. 129), S. 25 (zu § 5).

135 BAnz AT 29.08.2022 V1. Ausführlich zu dieser Verordnung auch Ring, N&R 2022, 298 (in diesem Heft).

136 Dies umfasst ausdrücklich auch Mietverhältnisse, die vor dem 1.9.2022 begründet wurden (§ 3 Abs. 2 EnSikuMaV).

137 Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass (sonst) insgesamt 560 000 private Schwimm- und Badebecken in der kälteren Jahreszeit mehrmals wöchentlich bis täglich genutzt würden, siehe die Verordnungsbegründung, S. 20 (zu § 4), abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensikumav.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

138 Diesen gleichgestellt sind Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle einer Gebietskörperschaft steht. Das erfasst beispielsweise privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Abfallentsorger, siehe die Verordnungsbegründung (Fn. 137), S. 18 (zu § 2 Nr. 3).

139 Wichtige Ausnahmen gelten insbesondere für medizinische und Pflegeeinrichtungen sowie Schulen und Kindertagesstätten (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 EnSikuMaV).

140 Gemeint sind also etwa Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, nicht aber Teeküchen, Pausenräume, Kantinen, Umkleieräume, Toilettenräume, Vortragssäle oder Konferenzräume, siehe die Verordnungsbegründung (Fn. 137), S. 18 (zu § 2 Nr. 6) und 20 (zu § 5 Abs. 1).

141 Verordnungsbegründung (Fn. 137), S. 22 (zu § 6 Abs. 1). Siehe die Gegenüberstellung bei Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich AKTUELL FBVW-504 v. 7.9.2022, S. 4.

Händewaschen vorgesehen ist, sind grundsätzlich auszuschalten (§ 7 Abs. 1 EnSikuMaV).

- In zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen sind die Warmwassertemperaturen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen zu vermeiden (§ 7 Abs. 2 EnSikuMaV).

Ohne explizite Beschränkung auf öffentliche und/oder Nichtwohngebäude ist überdies die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen grundsätzlich¹⁴² verboten (§ 8 EnSikuMaV).

In Unternehmen soll schließlich durch folgende Maßnahmen zur Energieeinsparung beigetragen werden:

- Energieversorgungsunternehmen wurden verpflichtet, von ihnen mit Gas oder Wärme belieferten Letztverbrauchern in Wohngebäuden grundsätzlich bis zum 30. September 2022, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2022 bestimmte Informationen über den bisherigen Energieverbrauch und die diesbezüglichen Energiekosten, über die voraussichtlichen künftigen Energiekosten und über das bei einer durchgängigen Verringerung der Raumtemperatur um 1 Grad Celsius zu erwartende Einsparungspotential mitzuteilen und diese Informationen bei einem erheblichen Anstieg des Preisniveaus innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 1 EnSikuMaV).
- Sofern die Versorgungsunternehmen diese Informationen den Eigentümern von leitungsgebunden mit Gas oder Wärme versorgten Wohngebäuden mitgeteilt haben,¹⁴³ sind diese in differenzierter Art und Weise zu deren Weiterleitung an die Nutzer bzw. Mieter verpflichtet: Bei Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten sind die Eigentümer lediglich zur unverzüglichen Weiterleitung der erhaltenen Informationen an die Mieter verpflichtet. Bei Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten wurden die Eigentümer verpflichtet, die Informationen sowie zusätzliche wohnheitsspezifische Informationen den Nutzern grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2022, spätestens aber bis zum 31. Januar 2023 mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 EnSikuMaV). Zusätzlich mussten sie den Nutzern bis zum 31. Oktober 2022 bestimmte Angaben zu Informationsquellen über im Einzelnen näher bezeichnete Energiesparmöglichkeiten zur Verfügung stellen (§ 9 Abs. 3 EnSikuMaV).
- In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen grundsätzlich untersagt (§ 10 EnSikuMaV).
- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen wurde von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages grundsätzlich¹⁴⁴ untersagt (§ 11 EnSikuMaV).
- Die für öffentliche Nichtwohngebäude nach § 6 EnSikuMaV festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur gelten für Arbeitsräume in Arbeitsstätten als Mindesttemperaturwerte (§ 12 EnSikuMaV). Eine entsprechende Absenkung der Raumtemperatur wird damit nicht vorgegeben, aber ermöglicht.¹⁴⁵

Die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“¹⁴⁶ ist am 1. September 2022 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 28. Februar 2023 wieder außer Kraft treten (§ 13 EnSikuMaV).

12. Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV)

In dieselbe Richtung wie die EnSikuMaV,¹⁴⁷ aber mit einem etwas gestreckteren zeitlichen Horizont zielt eine weitere Verordnung, die parallel zu jener vorbereitet und erlassen wurde. Auch diese beruht auf der neuen Ermächtigungsgrundlage in

§ 30 EnSiG (siehe oben, unter 6.). Inhaltlich setzt sie an zwei Stellschrauben an: an technischen Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und an dem Energiemanagement in Unternehmen (§ 1 EnSimiMaV).

Die Regelungen in erstgenanntem Kontext richten sich z.T. sehr weitgehend an alle Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmezeugung durch Erdgas genutzt werden. Das betrifft neben gewerblich genutzten Immobilien insbesondere auch rund 50 % der Wohnungen in Deutschland.¹⁴⁸ Die jeweiligen Eigentümer (sowie ggf. mit dem Anlagenbetrieb beauftragte Dritte) sind grundsätzlich¹⁴⁹ verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen¹⁵⁰ und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen (§ 2 Abs. 1 EnSimiMaV). Dabei enthält § 2 Abs. 2 EnSimiMaV eine gesetzliche Regelvermutung dafür, welche Maßnahmen zur Optimierung notwendig sind, sofern die Heizungsanlage insoweit nicht bereits optimal eingestellt ist.¹⁵¹ Das geht von der Beseitigung grober Fehleinstellungen in Bezug auf Vorlauftemperatur oder Heizkurve über die Aktivierung diverser Anlagenabschaltungen oder -absenkungen (etwa Nachtabsenkung, Sommerabsenkung usw.) und die Absenkung der Heizgrenztemperatur bis zur Absenkung der Warmwassertemperatur (wenn auch unter Berücksichtigung geltender Gesundheitsschutzregelungen). Die Optimierung und damit erst recht die ihr vorgelagerte Prüfung¹⁵² sind bis zum 15. September 2024 durchzuführen, nach Möglichkeit (aber nicht zwingend) im Rahmen ohnehin stattfindender Tätigkeiten wie etwa bei regelmäßigen Wartungsarbeiten (§ 2 Abs. 3 EnSimiMaV). Darüber hinaus ist grundsätzlich in sehr großen Gebäuden¹⁵³ mit Gaszentralheizungssystemen ein hydraulischer Abgleich bis zum 30. September 2023 und in großen Wohngebäuden¹⁵⁴ bis zum

142 Ausnahmen bestehen für Sicherheits- und Notbeleuchtung (§ 8 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV), die kurzzeitige Beleuchtung bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten (wie Weihnachtsmärkten, siehe die Verordnungsbegründung [Fn. 137], S. 24 [zu § 8 Abs. 2]) (§ 8 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV) und in Ermangelung kurzfristiger Alternativen auch zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren (§ 8 Abs. 2 EnSikuMaV).

143 Das wird der Fall sein, wenn die Mieter nicht direkt einen Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen geschlossen haben, vgl. die Verordnungsbegründung (Fn. 137), S. 24 (zu § 9 Abs. 1).

144 Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn die Beleuchtung aus Sicherheitsgründen erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann, was nach Einschätzung des Verordnungsgebers für Beleuchtungseinrichtungen in Form von beleuchteten Werbeträgern an Fahrgastunterständen oder Warthallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen sowie für die Beleuchtung von Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen während der jeweiligen Öffnungszeiten gilt, siehe die Verordnungsbegründung (Fn. 137), S. 27 (zu § 11).

145 Verordnungsbegründung (Fn. 137), S. 27 (zu § 12).

146 BGBl. 2022 I, 1446.

147 Siehe das Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BR-Drs. 407/22, 1, 2: „Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt.“

148 Siehe dazu oben, in Fn. 5. Insgesamt gibt es in Deutschland ca. 14 Millionen Gasheizungen, siehe die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 9 und 13 (zu § 2).

149 Zu den Ausnahmen, etwa bei ergebnisloser Durchführung einer vergleichbaren Prüfung in der Zeit zwischen dem 1.10.2020 und dem 1.10.2022, siehe § 2 Abs. 5 EnSimiMaV.

150 Die Prüfung ist von einer fachkundigen Person wie insbesondere einem Schornsteinfeger, bestimmten Handwerkern oder bestimmten Energieberatern durchzuführen (§ 2 Abs. 4 EnSimiMaV).

151 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 14 (zu § 2 Abs. 2).

152 Siehe auch die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 13 (zu § 2).

153 Das betrifft Nichtwohngebäude im Anwendungsbereich des GEG ab 1000 Quadratmetern beheizter Fläche und Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten. In Deutschland gibt es rund 480 000 solcher Gebäude, siehe die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 15 (zu § 3).

154 Das betrifft Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten. In Deutschland gibt es rund 500 000 solcher Gebäude (die nicht bereits

15. September 2024 durchzuführen (§ 3 EnSimiMaV). Bei einem solchen Abgleich wird der Heißwasserzufluss durch eine optimale Koordinierung der Anlagenkomponenten so reguliert, dass alle Heizkörper im Gebäude mit der richtigen Menge an Heizwasser versorgt und damit alle Räume gleichmäßig sowie energiesparend beheizt werden.

Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft konzentrieren sich – ohne dass dies im Verordnungswortlaut selbst in dieser Eindeutigkeit zum Ausdruck käme – auf Unternehmen, die gesetzlich zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichtet sind bzw. diese Pflicht durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme erfüllen.¹⁵⁵ Das sind nach § 8 i. V. m. § 1 Nr. 4 EDL-G nur solche Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) i. S. d. KMU-Empfehlung 2003/361/EG sind. Diese Unternehmen müssen grundsätzlich alle konkret in Energieaudits oder im Rahmen eines Energiemanagementsystems identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten¹⁵⁶ Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umsetzen, um die Energieeffizienz in ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern (§ 4 Abs. 1 S. 1 f. EnSimiMaV) und sich die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung mangels Wirtschaftlichkeit durch einen unabhängigen Dritten bestätigen lassen (§ 4 Abs. 2 EnSimiMaV). Eine wichtige Ausnahme von dieser Verpflichtung¹⁵⁷ gilt für Unternehmen, deren durchschnittlicher Jahresgesamtenenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als zehn Gigawattstunden betrug (§ 4 Abs. 4 EnSimiMaV).

Die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“¹⁵⁸ ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 30. September 2024 wieder außer Kraft treten (§ 5 EnSimiMaV). Für die Durchsetzung der in ihr enthaltenen Verpflichtungen sind keine spezifischen Befugnisse vorgesehen, so dass sie sich nach den allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätzen richtet.¹⁵⁹

13. Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenänderungsverordnung (EnSikuMaÄV)

Bereits am 29. September 2022 und damit nur vier Wochen nach Inkrafttreten der EnSikuMaV (dazu oben, unter 11.) hat die Bundesregierung Nachbesserungen an dieser Energieeinsparverordnung beschlossen.

Mit diesen wird das Beheizverbot für private Schwimm- und Badebecken über die bereits bestehenden Ausnahmen hinaus eingeschränkt, soweit es zur Abwehr von Schäden an der Beckenanlage erforderlich ist (§ 4 S. 2 EnSikuMaV-neu),¹⁶⁰ insbesondere also, um das Becken ggf. frostfrei zu halten. Darüber hinaus wird der Wortlaut von § 8 EnSikuMaV, der das Beleuchtungsverbot generell auf alle „Gebäude“ erstreckt hatte (siehe dazu bereits oben, unter 11.), in systematisch stimmiger Weise auf „öffentliche Nichtwohngebäude“ beschränkt und die Verbotsausnahme ausdrücklich auf „die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste“ erstreckt. Die Informationspflichten des § 9 EnSikuMaV wurden auf diejenigen Wärmelieferanten beschränkt, „die in erheblichem Umfang Wärme aus Gas erzeugen“,¹⁶¹ und auch in weiteren Details konkretisiert. Zu guter Letzt wurde die Nutzungsbeschränkung für beleuchtete Werbeanlagen in § 11 EnSikuMaV auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr (statt wie ursprünglich 16 Uhr) des Folgetages beschränkt und eine Ausnahme für den Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dienen, sowie für

den Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen hinzugefügt.

Die „Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“¹⁶² ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

14. Stromangebotsausweitungsänderungsverordnung (StaaÄV)

Ebenfalls am 29. September 2022 hat die Bundesregierung Änderungen an der StaaV (dazu oben, unter 7.) beschlossen. Insbesondere hat sie die Teilnahme der nicht gasabhängigen Kraftwerke aus der Netzreserve am Strommarkt nunmehr bis zum 31. März 2024 erlaubt (Art. 1 Nr. 2 Abs. 1 StaaÄV) und damit die bisher am 30. April 2023 ablaufende Frist um beinahe ein Jahr verlängert. Zugleich hat sie festgelegt, dass die Erlaubnis vorher endet, wenn die Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung aufgehoben wird, dann aber erst nach einer Übergangsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages des auf den Tag der Aufhebung folgenden Quartals (längstens jedoch bis zum 31. März 2024) (Art. 1 Nr. 2 Abs. 2 StaaÄV). Durch beide Maßnahmen soll die Planungssicherheit für die Betreiber erhöht und damit ein etwaiges Hindernis für die Terminvermarktung beseitigt werden.¹⁶³

Die „Verordnung zur Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung“¹⁶⁴ ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

15. Versorgungsreserveabrufverordnung (VersResAbV)

Mit einer weiteren Rechtsverordnung hat die Bundesregierung schließlich von der durch § 50d Abs. 2 S. 2 EnWG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die befristete Teilnahme der Braunkohlekraftwerke aus der Versorgungsreserve am Strommarkt zuzulassen (siehe dazu oben, unter 6.). Denn nach Einschätzung des Ordnungsgebers sind die Anlagen, die aufgrund von § 50a EnWG befristet am Strommarkt teilnehmen, nicht ausreichend, um die Versorgung mit Gas stabil zu gewährleisten.¹⁶⁵

Der Einsatz der Reserveanlagen ist danach bis zum 30. Juni 2023 zulässig oder, wird die Alarm- oder die Notfallstufe für die Gasversorgung vorher aufgehoben, nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages des auf den Tag der Aufhebung folgenden Quartals, längstens jedoch bis

sehr große Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten sind), siehe die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 16 (zu § 3).

¹⁵⁵ Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 7.

¹⁵⁶ Als wirtschaftlich durchführbar gilt eine Maßnahme nach § 4 Abs. 1 S. 3 EnSimiMaV, wenn sich nach maximal 20% der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.

¹⁵⁷ Zur weiteren Ausnahme (nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen mit spezielleren Energieeffizienzanforderungen) siehe § 4 Abs. 3 EnSimiMaV.

¹⁵⁸ BGBl. 2022 I, 1530.

¹⁵⁹ Verordnungsbegründung, BR-Drs. 407/22, 6, 7.

¹⁶⁰ Können Schäden auf andere, energiesparendere Weise vermieden werden, sind solche Möglichkeiten vorrangig umzusetzen, siehe die Verordnungsbegründung, S. 4, 6 (zu Art. 1 Nr. 2), abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

¹⁶¹ Ein solcher erheblicher Umfang soll ab einem Anteil von 10% der eingesetzten Energieträger anzunehmen sein, siehe die Verordnungsbegründung (Fn. 160), S. 6 (zu Art. 1 Nr. 4).

¹⁶² BAnz AT 30.09.2022 V2.

¹⁶³ Siehe die Verordnungsbegründung, S. 4, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/stromangebotsausweitungsverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

¹⁶⁴ BAnz AT 30.09.2022 V1.

¹⁶⁵ Verordnungsbegründung, S. 4, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/versorgungsreserveabrufverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022).

zum 30. Juni 2023 (§ 1 Abs. 3 VersResAbV). Eine darüber hinausgehende Befristung setzt nach Einschätzung des Verordnungsgebers eine weitere beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission¹⁶⁶ voraus, für die sich Deutschland nötigenfalls rechtzeitig einsetzen werde.¹⁶⁷

Die „Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve“¹⁶⁸ ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

16. Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen

Als eine weitere Maßnahme, um die Belastung der Bürger durch die gestiegenen Gaspreise abzufedern, wurde Ende September 2022 ein Gesetz verabschiedet,¹⁶⁹ mit dem der Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz¹⁷⁰ bis zum 31. März 2024 auf 7 % ermäßigt wird. Außerdem wurde eine Regelung in § 3 Nr. 11c EStG aufgenommen, die es Arbeitgebern ermöglicht, ihren Arbeitnehmern Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei zu gewähren (Inflationsausgleichsprämie).¹⁷¹

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“¹⁷² wird – mit Rückwirkung zum 1. Oktober 2022 – nach Manuskriptschluss in Kraft treten.

17. EnSiG-Novelle 3

Ende September 2022 hat der Deutsche Bundestag überdies eine umfassende energiewirtschaftsrechtliche Gesetzesnovelle verabschiedet,¹⁷³ die etwas irreführend auch als „EnSiG-Novelle 3“ (oder auch „EnSiG-Novelle 3.0“) bezeichnet wird, obwohl sie ihren Regelungsschwerpunkt auf anderen Gesetzen hat. Mit ihr soll der Gasverbrauch im Winter 2022/23 und im Winter 2023/24 weiter reduziert und gleichzeitig dafür Sorge getragen werden, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.¹⁷⁴ Das soll neben Klarstellungen (sowie kleineren Ergänzungen¹⁷⁵ und Streichungen¹⁷⁶) im EnSiG durch ein Bündel verschiedenster Maßnahmen erreicht werden:¹⁷⁷

Durch Änderungen im BImSchG wurden verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Änderungen von Windenergieanlagen an Land geschaffen (§ 16b Abs. 7 und 8 BImSchG), indem etwa bei leistungssteigernden Softwareaktualisierungen der Prüfumfang im Änderungs genehmigungsverfahren auf die Standsicherheit der Anlage sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Turbulenzen beschränkt wurde. Darüber hinaus sind nunmehr nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung vorübergehende Abweichungen von bisherigen Vorgaben zu Schattenwurf und nächtlichen¹⁷⁸ Geräuschwerten (um bis zu 4 Dezibel) zugelassen (§ 31k BImSchG). Mit einer Ergänzung von § 245e Abs. 1 BauGB soll die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen (klarstellend¹⁷⁹) erleichtert werden.

Der Stromnetzausbau soll u. a. durch verfahrensrechtliche Erleichterungen beschleunigt werden. Hierfür wurde etwa der Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren die Befugnis eingeräumt, auf eine Erörterung zu verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG, § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG). Auch eine zwölfmonatige Sollfrist für den Erlass von Planfeststellungsbeschlüssen bestimmter Hochspannungs- und Offshore-Anbindungsleitungen (§ 43b Abs. 2 EnWG) und der Verzicht auf eine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung bei standortnahen Maständerungen in einem bestimmten räumlichen Rahmen (§ 43f Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EnWG, § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG) wurden vorgesehen. Außerdem wurde eine neue Regelung für den Umgang mit der elektromagnetischen Beeinflussung

technischer Infrastrukturen (wie etwa Rohrleitungen¹⁸⁰) durch den Ausbau oder die Ertüchtigung, Umbesetzungen oder Zubesellungen oder Änderungen des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes geschaffen (§ 49a EnWG), um diesbezügliche Lösungen zu beschleunigen.¹⁸¹

Andere Änderungen zielen auf eine optimierte Auslastung des Stromnetzes. So wurde für Anlagen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50a EnWG (siehe dazu oben, unter 7.) befristet am Strommarkt teilnehmen (um den Einsatz von Erdgas bei der Stromproduktion zu reduzieren), eine gesetzliche Erlaubnis zur betrieblichen Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes ohne vorherige Genehmigung (temporäre Höherauslastung) bei vorheriger Anzeige gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde geschaffen (§ 49b EnWG). Betreiber technischer Infrastrukturen, die ebenfalls vorab zu informieren sind, haben dann hierdurch verursachte oder verstärkte elektromagnetische Beeinflussungen zu dulden. Für Änderungen des Betriebskonzepts bei Höchstspannungs- und Offshore-Anbindungsleitungen ist künftig weder

166 Siehe zu der bisherigen Genehmigung den Nachweis in Fn. 80.

167 Verordnungsbegründung (Fn. 165), S. 6 (zu § 1 Abs. 3).

168 BAnz AT 30.09.2022 V3.

169 Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, BR-Drs. 476/22 (zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3530); der Bundesrat hat dem Gesetz am 7.10.2022 zugestimmt, Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 476/22 (Beschluss).

170 Die Einbeziehung der Fernwärme wird damit begründet, dass auch diese zu einem großen Anteil aus dem Verbrennen von Gas resultiere, Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 20/3763 (Vorabfassung), 1, 6 (zu Nr. 2).

171 Durch eine Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung soll überdies sichergestellt werden, dass eine solche Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

172 ID 291432 im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien.

173 Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, BR-Drs. 479/22; der Bundesrat hat auch diesem Gesetz am 7.10.2022 zugestimmt, siehe den Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 479/22 (Beschluss), 1, begleitend hierzu jedoch auch eine umfangreiche Entschließung mit Detailkritik und Fortentwicklungswünschen gefasst, siehe den Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 479/22 (Beschluss), 1, 1 ff.

174 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23.

175 So wurde etwa die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung in Bezug auf den schienengebundenen Transport in § 30 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG um Regelungen zu „Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen, die für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind oder bei dem Betrieb solcher Anlagen anfallen“, ergänzt. Auch wurde mit § 30a EnSiG eine Vorschrift geschaffen, die es (bis zum 30.9.2024) erlaubt, überwachungsbedürftige Anlagen, die gerade wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage errichtet oder in sicherheitsrelevanter Weise geändert werden, vorübergehend ohne die erforderliche Erlaubnis zu betreiben.

176 So wurden die erst kurz zuvor geschaffenen Regelungen zum Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten in §§ 27, 28 EnSiG (siehe oben, unter 6.), wieder gestrichen, da solche Leistungsverweigerungsrechte in den hier relevanten Konstellationen in aller Regel nicht bestünden und der Nutzen dieses Instruments daher gering sei, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 33 (zu Art. 1 Nr. 7).

177 Darüber hinaus werden Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten (iKWK) nicht erst zum 1. Januar 2023, sondern sind nun bereits rückwirkend zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten (Art. 10 des Gesetzes).

178 Die Nachtzeit umfasst dabei den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 35 (zu Art. 2 Nr. 3 [Abs. 8]).

179 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/3742 (Vorabfassung), 12, 23 (zu Nr. 7 [Art. 11 Nr. 1 lit. a (Abs. 1 S. 5)]).

180 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 40 (zu Art. 3 Nr. 17 [§ 49a (neu)]).

181 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 40 (zu Art. 3 Nr. 17 [§ 49a (neu)]).

ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich, was insbesondere die Umsetzung des sog. witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) betreffen soll.¹⁸²

Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten für eine Lastflexibilität industrieller Großverbraucher verbessert, indem mögliche Anreize beseitigt wurden, Lastflexibilität z. B. nicht an den Regelenergiemärkten anzubieten oder wirtschaftliche Potentiale für eine Flexibilisierung des eigenen Stromverbrauchs nicht zu nutzen.¹⁸³ Die Bundesnetzagentur wurde in diesem Zuge ermächtigt, Festlegungen zur Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV unter Abweichung von den Vorgaben der StromNEV zu treffen (§ 118 Abs. 46a EnWG).

Weitere Änderungen betreffen spezifisch den beschleunigten Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen. So wurde u. a. explizit festgelegt, dass auf allen Ebenen und durch alle Akteure¹⁸⁴ alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die im Flächenentwicklungsplan enthaltenen Offshore-Anbindungsleitungen rechtzeitig errichten zu können, weshalb u. a. grundsätzlich alle technisch geeigneten Verlegeverfahren zur Anwendung kommen dürfen und Erleichterungen für Errichtungsarbeiten im Küstenmeer vorgesehen wurden (§ 17d Abs. 1a EnWG).

Des Weiteren wurden die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Photovoltaik und Biogas sowie von LNG-Anlagen verbessert. So können Solaranlagen, die nach dem 14. September 2022 in Betrieb genommen wurden, bereits ab sofort ohne Wirkleistungsbegrenzung betrieben werden (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2021). Außerdem sind alle Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 Kilowatt (kW) ab dem 1. Januar 2023 von der Pflicht befreit, die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 % zu begrenzen oder dem Netzbetreiber die Möglichkeit zu geben, die Einspeiseleistung jederzeit ganz oder teilweise ferngesteuert zu reduzieren (§ 100 Abs. 3a EEG 2023). Durch Änderungen in § 38b Abs. 2 und § 48 Abs. 4 EEG 2023 sollen nachteilige Konsequenzen beim Ersatz von Photovoltaikmodulen an bestehenden Standorten auch dann ausgeschlossen werden, wenn es nicht zu einem technischen Defekt, einer Beschädigung oder einem Diebstahl gekommen ist, um etwa einen abnutzungsbedingten Leistungsverlust („Degradation“) auszugleichen („Repowering“).¹⁸⁵ Zur kurzfristigen Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen wurde überdies die maximale Gebotsgröße für sämtliche Ausschreibungstermine im Jahr 2023 von 20 auf 100 Megawatt erhöht (§ 100 Abs. 13 EEG 2023).¹⁸⁶ Betreiber von Biogasanlagen werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 für die gesamte Bemessungsleistung ihrer Anlagen die volle EEG-Vergütung erhalten (§ 100 Abs. 16 EEG 2021).¹⁸⁷ Hierdurch soll angesichts der Gasmangellage der befristete Anreiz zur Steigerung der Biogaserzeugung und dessen Verstromung geschaffen werden.¹⁸⁸ Diese Möglichkeiten wurden durch die Einfügung einer Sonderregelung für Biogasanlagen in § 246d BauGB auch baurechtlich abgesichert. Für LNG-Anlagen wurde eine Verordnungsermächtigung des BMWK zur Ausgestaltung des insoweit geltenden Regulierungsrahmens geschaffen, die dieses auf die Bundesnetzagentur übertragen darf (§ 118a EnWG).¹⁸⁹ Damit soll die kurzfristige Schaffung stabiler und sicherer Rahmenbedingungen und damit größtmögliche Rechtssicherheit bei den Investitionsbedingungen für die Betreiber ermöglicht werden.¹⁹⁰ Darüber hinaus wurden einige Nachschärfungen im LGG (dazu oben, unter 5.) vorgenommen.

Das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“¹⁹¹ ist in seinen wesentlichen Teilen am 13. Oktober 2022 in Kraft getreten.

III. Laufende und angekündigte Rechtssetzungsverfahren

Die Rechtssetzungsaktivität ist auch mit den zuletzt erlassenen Gesetzen nicht zu einem Abschluss gekommen. Schon zum Zeitpunkt des Manuskriptschlusses Anfang Oktober 2022 liefen weitere Gesetzgebungsverfahren oder waren zumindest angekündigt. Und auch auf Verordnungsebene waren Veränderungen bis zum Erscheinen des vorliegenden Beitrags absehbar. Diese aktuell noch nicht abgeschlossenen Entwicklungen sollen nachfolgend ebenfalls skizziert werden,¹⁹² wobei sowohl mit Änderungen als auch mit weiteren Rechtssetzungsinitiativen zur Bewältigung der Energiekrise zu rechnen ist, die an dieser Stelle nicht mehr aufgegriffen werden konnten.

1. Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz (SpAVerlG)

Am 16. September 2022 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs“ vorgelegt.¹⁹³ Damit soll die ursprünglich nur bis zum Ende 2022 geltende Steuerbegünstigung des Spitzenausgleichs um ein Jahr verlängert werden, um die energieintensiven Unternehmen zu entlasten. Durch die Verlängerung soll die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland weiterhin gewährleistet werden.¹⁹⁴

Nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG (Entlastung in Sonderfällen) können Unternehmen des produzierenden Gewerbes

182 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 44 (zu Art. 4 Nr. 2).

183 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 43 (zu Art. 3 Nr. 19 [§ 118 Abs. 46a (neu)]).

184 Siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 37 (zu Art. 3 Nr. 7 [§ 17d Absatz 1a]).

185 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/3742 (Vorabfassung), 12, 22 (zu Nr. 6 lit. a).

186 Auf die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Einführung einer Krisensonderausschreibung am 15. Januar 2023 wurde zugunsten dieser im parlamentarischen Verfahren eingeführten Regelung verzichtet.

187 Darüber hinaus wurde der Güllebonus befristet flexibilisiert (§ 100 Abs. 17 EEG 2021).

188 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 52 (zu Art. 7 Nr. 2 [§ 100 Abs. 16 EEG 2021]).

189 Außerdem ist eine Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten LNG-Anlagen nun in weniger als sechs Monaten möglich (§ 118 Abs. 46b EnWG).

190 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/3497, 23, 44 (zu Art. 3 Nr. 20).

191 BGBl. 2022 I, 1726.

192 Der Vollständigkeit halber zu erwähnen ist der am 18.8.2022 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für ein „Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich“, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Beschl_Verfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 11.10.2022). Dieser sieht für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben – ohne spezifischen Bezug zur aktuellen Energiekrise, aber im ausdrücklichen Kontext der angestrebten Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien – insbesondere die Einführung eines Vorrang- und Beschleunigungsgebots, eine Verschärfung der Anforderungen an die Gewährung einstweiliger Rechtsschutzes und der innerprozessualen Präklusion sowie die Einrichtung besonderer planungsrechtlicher Spruchkörper vor, siehe die Begründung zum Referentenentwurf des BMJ, a. a. O., S. 6. In diesem Rahmen soll die bisher bereits im LGG (siehe dazu oben, unter II. 5.) und im EnSiG spezialgesetzlich vorgesehene erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG in § 50 VwGO übernommen werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 und 7 VwGO-RefE).

193 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 459/22.

194 Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 459/22, 1.

als Steuerentlastung einen sog. Spitzenausgleich beantragen. Dieser ermöglicht es den betreffenden Unternehmen, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90% der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw. Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzung ist bislang, dass diese Unternehmen ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem betreiben. Zusätzlich muss die Bundesregierung für das jeweilige Antragsjahr festgestellt haben, dass das produzierende Gewerbe insgesamt die jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht hat.¹⁹⁵ Neben der Verlängerung des Spitzenausgleichs um ein Jahr soll für das Antragsjahr 2023 auf diese Bedingung verzichtet werden.¹⁹⁶ Die Bundesregierung hält dies für gerechtfertigt, da die Zielwerte in den vorangegangenen Jahren deutlich übererfüllt wurden und die Wirtschaft weiterhin in emissionsarme Technologien und Energieeffizienz investiert hat.¹⁹⁷

2. Weiterbetrieb von Atomkraftwerken

Im Zuge des sog. Atomausstiegs sollten eigentlich die drei Kern- bzw. Atomkraftwerke (AKW), die derzeit noch in Betrieb sind (Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland), spätestens Ende 2022 vom Netz gehen. Angesichts der Bemühungen, den Verbrauch von Erdgas bei der Stromproduktion zu reduzieren, wurden Forderungen laut, auf den diesbezüglichen Beitrag zumindest dieser drei Kernkraftwerke nicht zu verzichten.

Nach Durchführung von zwei Sonderanalysen (sog. Stresstests) durch die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber hatte sich das BMWK für die Einrichtung einer AKW-Einsatzreserve ausgesprochen, die im EnSiG geregelt werden sollte.¹⁹⁸ Für den norddeutschen Raum wurden andere Instrumente als verfügbar angesehen, wie der kurzfristige Einsatz zusätzlicher Ölkraftwerke in Form von Kraftwerksschiffen.¹⁹⁹ Die beiden süddeutschen Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 sollten demgegenüber zwar ebenfalls Ende 2022 regulär vom Netz gehen, bis Mitte April 2023 aber noch zur Verfügung stehen, um ggf. einen zusätzlichen Beitrag im Stromnetz in Süddeutschland leisten zu können (sog. Streckbetrieb). Über den Abruf dieser Reserve sollte über eine Regierungsverordnung mit Widerspruchsmöglichkeit des Deutschen Bundestages entschieden werden.

Über die genauere Ausgestaltung dieser Einsatzreserve haben sich das BMWK und die beiden Betreiber der betroffenen Kernkraftwerke dann am 27. September 2022 in einem Eckpunktepapier geeinigt.²⁰⁰ Danach werden die beiden Betreiber ab sofort alles Erforderliche in die Wege leiten, damit die Anlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus bis längstens zum 15. April 2023 weiter im Markt betrieben werden können. Ein etwaiger Abruf soll dann zum Leistungsbetrieb (weiterhin uneingeschränkt in der atomrechtlichen Verantwortung und Haftung der Anlagenbetreiber) berechtigen (wenn die atomrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind), aber nicht verpflichten. Dabei soll die Entscheidung über einen Abruf der Kraftwerke spätestens Anfang Dezember 2022 erfolgen, wobei ein etwaiger Abruf des Kraftwerks Isar 2 zum 1. Januar 2023 erfolgen würde und ein etwaiger Abruf des Kraftwerks Neckarwestheim 2 Anfang Januar 2023 noch einmal überprüft würde. Etwaige Verluste der Anlagenbetreiber aufgrund der Einsatzreserve sollen ausgeglichen werden.

Die Bundesregierung wollte die zur Umsetzung dieser Eckpunkte erforderlichen Gesetzesänderungen Anfang Oktober 2022 im Kabinett beschließen und strebten einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis Ende Oktober 2022 an. Nach Unstimmigkeiten in der Regierungskoalition machte dann jedoch der Bundeskanzler am 17. Oktober 2022 von seiner

Richtlinienkompetenz Gebrauch. Seiner Vorgabe zufolge soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Leistungsbetrieb aller drei Kernkraftwerke über das Jahresende hinaus bis längstens zum 15. April 2023 zu ermöglichen.

3. Strom- und Gaspreisbremse („Doppel-Wumms“)

Die Verknappung der Erdgasimportmengen hat nicht nur einen steigenden (Knappheits-) Preis für den Bezug von Erdgas zur Folge. Wegen des Prinzips der Einsatzreihenfolge („Merit-Order“), bei der sich der Börsenstrompreis für die gesamte gehandelte Strommenge nach dem teuersten Angebot richtet, das zur Bedienung der Nachfrage noch zum Zuge kommt, haben die steigenden Erdgaspreise auch einen deutlichen Anstieg der Strompreise verursacht.²⁰¹ Das hat einerseits eine starke wirtschaftliche Belastung der Letztverbraucher zu Folge und führt andererseits zu sehr hohen Gewinnen für die Betreiber erdgasunabhängiger Kraftwerke, die sich vor diesen in der Einsatzreihenfolge befinden (sog. inframarginale Stromerzeuger²⁰²). Wie die Bundesregierung im Rahmen des „Wirtschaftlichen Abwehrrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“, den sie am 29. September 2022 beschlossen hat, verkündete, sollen diese Gewinne genutzt werden, damit die Letztverbraucher von den tatsächlich niedrigen Kosten der erdgasunabhängigen (inframarginalen) Stromerzeuger profitieren können.²⁰³ Hierfür soll ein Basisstromverbrauch in Form einer „Strompreisbremse“ staatlich subventioniert werden, während für den darüber hinausgehenden Verbrauch der jeweils aktuelle Marktpreis angelegt werden soll. Auf diese Weise werden die Letztverbraucher zum einen entlastet, behalten aber zum anderen noch Anreize zur Verringerung des Stromverbrauchs. Diese Strompreisbremse soll „zeitlich schnell umgesetzt werden“.

Darüber hinaus war auch wegen ihrer (wahrscheinlichen) Auswirkungen auf die Letztverbraucherpreise die Gas(beschaffungs)umlage (dazu oben, unter II. 9.), die selbst als Ersatz für das als (noch) defizitärer erachtete Instrument des Preis-anpassungsrechts geschaffen worden war, von Beginn an erheblicher rechtspolitischer Kritik ausgesetzt.²⁰⁴ Diese bekam zusätzliches (finanzverfassungs)rechtliches Gewicht durch die angekündigte Verstaatlichung von Uniper,²⁰⁵ dem größten Gasimporteur Deutschlands und Lieferant für über 100 Stadtwerke und große Unternehmen. In deren Folge stünde ein Großteil der Unternehmen, die von dieser Umlage profitieren

195 Siehe die Anlage zu § 10 StromStG.

196 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 459/22, 3, 7 (zu Art. 1 Nr. 3 [§ 55 Abs. 5 EnergieStG]). Die antragstellenden Unternehmen müssen allerdings aus Gründen der Energieeinsparung ihre Bereitschaft erklären, alle vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

197 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BR-Drs. 459/22, 3.

198 Siehe hierzu und zum Folgenden BMWK, Pressemitteilung „Stresstest zum Stromsystem: BMWK stärkt Vorsorge zur Sicherung der Stromnetz-Stabilität im Winter 22/23“ v. 5.9.2022.

199 Dem damaligen Umweltminister des Landes Niedersachsen zufolge sind die im Kernkraftwerk Emsland verwendeten Brennstäbe überdies bereits jetzt so abgebrannt, dass sie noch nicht einmal mehr genügend Energie haben, um bis zum Jahresende im Vollbetrieb zu laufen, siehe den ndr.de-Beitrag „AKW Emsland: Lies bekräftigt Abschaltung“ v. 8.8.2022.

200 Hierzu und zum Folgenden BMWK/E.ON/EnBW, Eckpunkte AKW-Einsatzreserve, 2022.

201 Bundesregierung, Wirtschaftlicher Abwehrrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges, 2022, S. 2.

202 Siehe BMWK/E.ON/EnBW (Fn. 200), S. 4.

203 Siehe hierzu und zum Folgenden Bundesregierung (Fn. 201), S. 2 f.

204 Vgl. etwa *Merk*, NJW 2022, 2664, 2669 Tz. 32 („Risiko für den sozialen Frieden im Land“). Siehe auch Fn. 43.

205 Siehe hierzu BMWK, Pressemitteilung „Bundesregierung verständigt sich auf Anpassung des Stabilisierungspaketes für Uniper: Bund übernimmt 99% an Uniper“ v. 21.9.2022.

würden, in staatlichem (Mehrheits-) Eigentum.²⁰⁶ Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Rahmen des „Wirtschaftlichen Abwehrrschirms“ insoweit eine Neuausrichtung beschlossen und neben der „Strompreisbremse“ auch eine „Gaspreisbremse“ angekündigt.²⁰⁷ Auch diese soll zum einen die Preise (zumindest für einen Teil des Verbrauchs) auf ein Niveau bringen, welches Letztverbraucher vor Überforderung schützt, zum anderen aber Anreize zur Verringerung des Gasverbrauchs erhalten. Die genaue Ausgestaltung soll unter Berücksichtigung diesbezüglicher Vorschläge der Unabhängigen Kommission Erdgas und Wärme²⁰⁸ festgelegt werden. Diese hat ihren Zwischenbericht mit entsprechenden Empfehlungen am 10. Oktober 2022 vorgelegt.²⁰⁹ Der Bericht sieht ein zweistufiges Entlastungsprogramm für Fernwärme- und Gaskunden (mit Ausnahme von industriellen Kunden mit registrierender Leistungsmessung [RLM] und von Stromerzeugungskraftwerken) vor:

1. *Einmalzahlung im Dezember 2022*: Der Staat soll als Zahler die Abschlagszahlungen für den Dezember 2022 durch Zahlung an die Versorgungsunternehmen bis zum 1. Dezember 2022 übernehmen, basierend allerdings auf dem Verbrauch, welcher der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde.²¹⁰ Diese (vergleichsweise) einfach umzusetzende Maßnahme soll als schnell verfügbare finanzielle Brücke bis zur Einführung der eigentlichen „Gas- und Wärmepreisbremse“ dienen. Bei zentral beheizten Gebäuden soll dem Betriebskostenkonto des einzelnen Wohnungsnutzers die staatliche Zahlung im Dezember 2022 über den Vermieter bzw. die Wohnungsverwaltung entsprechend dem jeweils verwendeten Kostenverteilungsschlüssel gutgeschrieben werden. Der erhaltene Betrag (der Bericht spricht von „Rabatt“) soll als geldwerter Vorteil zu versteuern sein, allerdings bei Geltung möglichst hoher Freibeträge.
2. *Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023*: Ab März 2023 soll (bis mindestens Ende April 2024) ein Grundkontingent von 80 % des Verbrauchs gelten, welcher der Abschlagszahlung aus dem September 2022 zugrunde lag.²¹¹ Für dieses Grundkontingent soll ein garantierter Bruttopreis von 12 ct/kWh für Gas bzw. 9,5 ct/kWh für Fernwärme²¹² gelten (Garantiepreis). Oberhalb dieses Grundkontingents sollen dabei weiterhin die Marktpreise gelten. Umgesetzt werden soll die „Gas- und Wärmepreisbremse“ durch Gewährung eines Rabatts auf die monatliche Abschlagszahlung, der sich aus der Differenz zwischen dem Arbeitspreis und dem Garantiepreis für das Grundkontingent ergibt, wobei für zentral beheizte Gebäude der bereits zur 1. Stufe geschilderte Umlagemechanismus greift. Zur sozial ausgewogeneren Ausgestaltung der „Preisbremse“ soll die Umsetzung eines haushaltsbezogenen Mindestkontingents und einer Obergrenze für das geförderte Kontingent geprüft werden. Die Versorgungsunternehmen sollen den zu erstattenden Rabatt halbjährlich gegenüber einer staatlichen Stelle abrechnen. Auch der im Rahmen der „Preisbremse“ gewährte Rabatt soll – mit möglichst hohen Freibeträgen – als geldwerter Vorteil zu versteuern sein.

Dieses Modell soll durch flankierende Maßnahmen wie Hilfsfonds für Härtefälle und soziale Dienstleister ergänzt werden.²¹³ Darüber hinaus soll eine spezifische „Gaspreisbremse“ für große industrielle Verbraucher (mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Millionen kWh), die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügen, geschaffen werden.²¹⁴ Diese soll im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. April 2024 für ein Kontingent von 70 % des Verbrauchs im Jahr 2021 einen Beschaffungspreis von 7 ct/kWh garantieren und durch ergänzende Instrumente flankiert werden. Weitere Konkretisierungen und zusätzliche Vorschläge – insbesondere

auch zu Gassparmaßnahmen – sollen in einem Abschlussbericht Ende Oktober/Anfang November erfolgen.

Die „Gaspreisbremse“ soll über den mit zusätzlichen Kreditermächtigungen i. H. v. 200 Milliarden Euro ausgestatteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert werden.²¹⁵ Dieser soll auch durch Zuschüsse überdies die Liquidität der „Strompreisbremse“ sicherstellen, für deren Finanzierung aber vor allem die Abschöpfung der „Zufallsgewinne“ der Stromproduzenten sorgen soll. Die mittlerweile bereits beschlossene Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz (siehe dazu oben, unter II. 16.) soll von der „Gaspreisbremse“ unberührt bleiben.²¹⁶

IV. Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854

Parallel zu der diesbezüglichen Aktivität der Bundesregierung hat die Kommission am 14. September 2022 den Vorschlag für eine Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung vorgelegt,²¹⁷ die der Rat dann bereits am 6. Oktober 2022 verabschiedet hat.²¹⁸ Die Verordnung sieht im Kern drei Maßnahmen vor:

1. *Nachfragesenkung*: Die Mitgliedstaaten streben die Umsetzung von Maßnahmen an, mit denen ihr monatlicher Gesamtbruttostromverbrauch um 10 % gesenkt wird (Art. 3 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854). Während der Spitzenzeiten (im Umfang von grundsätzlich²¹⁹ mindestens 10 % aller Stunden des Zeitraums von Dezember 2022 bis März 2023) muss der Bruttostromverbrauch um durchschnittlich mindestens 5 % pro Stunde gesenkt werden (Art. 4 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854). Hierbei sind jeweils bestimmte materielle Anforderungen einzuhalten (Art. 5 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854).
2. *Obergrenze für Markterlöse und Verteilung der Überschussenergie und der Engpasserlösüberschüsse an die Endkunden*: Für bestimmte Betreiber von erdgasunabhängigen (inframarginalen) Stromerzeugungsanlagen werden die Markterlöse grundsätzlich²²⁰ auf höchstens 180 Euro je Megawattstunde begrenzt (Art. 6, 7 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854). Die Mitgliedstaaten

206 Siehe *Jung*, BT-Plenarprotokoll 20/54, 5862 (A) und (B).

207 Siehe hierzu und zum Folgenden Bundesregierung (Fn. 201), S. 4.

208 Bei dieser handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das mit Expert:innen aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen besetzt ist.

209 ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, Zwischenbericht „Sicherheit durch den Winter“ v. 10.10.2022.

210 Hierzu und zum Folgenden ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (Fn. 209), S. 4 f.

211 Hierzu und zum Folgenden ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (Fn. 209), S. 5 ff.

212 Für Fernwärme soll darüber hinaus der Preisanpassungsmechanismus angepasst werden, indem zukünftig allein die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme für die Preisentwicklung maßgeblich sein soll.

213 ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (Fn. 209), S. 8 f.

214 Hierzu und zum Folgenden ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (Fn. 209), S. 10 ff.

215 Siehe hierzu und zum Folgenden Bundesregierung (Fn. 201), S. 4 f. Bundeskanzler *Scholz* hat die angekündigten Entlastungsmaßnahmen als „Doppel-Wumms“ bezeichnet, siehe den wiwo.de-Beitrag „Am Geld wird die Entlastung nicht mehr scheitern“ v. 29.9.2022.

216 Bundesregierung (Fn. 201), S. 5.

217 Kommission, Vorschlag für eine Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, COM (2022) 473 final.

218 ABl. EU 2022 L 2611, 1.

219 Zu den mitgliedstaatlichen Abweichungsspielräumen siehe Art. 4 Abs. 3 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854.

220 Zu Ausnahmen und den mitgliedstaatlichen Abweichungsspielräumen siehe Art. 7 Abs. 2–5 und Art. 8 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854.

müssen sicherstellen, dass Überschusserlöse, die sich aus der Anwendung der Obergrenze für die Markterlöse ergeben, gezielt zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, mit denen (wie etwa bei einer „Strompreisbremse“) Stromendkunden unterstützt werden, um die Auswirkungen der hohen Strompreise auf diese Kunden abzumildern (Art. 10 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854). Hierzu können sie auch Engpasserlösüberschüsse aus der Zuweisung zonenübergreifender Kapazität verwenden (müssen es aber nicht) (Art. 9 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854).

3. *Befristeter Solidaritätsbeitrag auf der Grundlage von Überschussgewinnen aus Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich*: Unternehmen, die in den genannten Bereichen tätig sind und dabei nicht der Erlösobergrenze für inframarginale Erzeuger unterliegen, sind auch zur Finanzierung der Notfallmaßnahmen gegen steigende Energiepreise heranzuziehen, wenn sie Überschussgewinne²²¹ erzielen (Art. 14 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854). Dieser zeitlich auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 befristete (Art. 18 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854) Solidaritätsbeitrag soll mindestens 33% des Überschussgewinns betragen²²² und zusätzlich zu den regelmäßigen Steuern und Abgaben erhoben werden (Art. 16 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854). Die Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag sind von den Mitgliedstaaten für im Einzelnen näher bezeichnete Unterstützungsmaßnahmen insbesondere zugunsten von Energieverbrauchern zu verwenden (Art. 17 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854).

Darüber hinaus erlaubt die Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Festsetzung von Stromversorgungspreisen unter den Kosten (Art. 12 f. der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung [EU] 2022/1854).

V. Fazit

Die seit Februar 2022 vom Gesetz- und Verordnungsgeber ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise haben der deutschen Rechtssprache nicht nur eine Vielzahl neuer Begriffe mit erheblichem „Scrabble“-Punktepotehtial²²³ und zungenbrecherischen Abkürzungen beschert. Sie sind vor allem Ausweis sowohl des Ausmaßes der aktuellen Energiekrise als auch der Entschlossenheit, mit der sich der Gesetz- und Verordnungsgeber dieser entgegenstemmt. Die von ihm ergriffenen Maßnahmen der Energiesicherung beruhen dabei vor allem

auf drei Säulen: der Befüllung der Gasspeicher, der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromversorgung und der Energieeinsparung.²²⁴ Flankiert werden diese Säulen von Maßnahmen zur Stabilisierung der Gasimport- und Gasversorgungsunternehmen, insbesondere durch die staatliche Übernahme der Kontrolle über diese Unternehmen, und eine weitere Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien („Booster für den Ausbau erneuerbarer Energien“²²⁵) und der Übertragungsnetze.

Dass dabei nicht jede Regelung ein Meisterwerk der Gesetzgebungstechnik geworden sein mag und vielleicht sogar auch rechtspolitisch noch Optimierungspotential bietet, ist angesichts der Vielzahl der zu regelnden Punkte, der Dynamik der tatsächlichen Ereignisse und des hohen, auch zeitlichen Handlungsdrucks nicht verwunderlich. Ein eindrucksvolles Beispiel bietet gerade die wechselhafte Geschichte der Gasbeschaffungsumlage, die mit der zweiten EnSiG-Novelle selbst als Ersatz für das recht bald als suboptimal erachtete Preisanpassungsrecht aus der ersten EnSiG-Novelle geschaffen worden war, just mit Beginn ihrer praktischen Anwendung dann aber nach massiver Kritik wieder abgeschafft wurde. Die Gasbeschaffungsumlage zeigt aber auch die Fähigkeit und Bereitschaft des Gesetz- und Verordnungsgebers zur Selbstkontrolle und Fehlerkorrektur.

Diese wird vermutlich weiterhin unverzichtbar sein. Denn eins ist sicher: Weitere Maßnahmen werden folgen,²²⁶ mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sogar schon bis zum Erscheinen der vorliegenden Übersichtsdarstellung.²²⁷ Und damit gilt: Fortsetzung folgt.

221 Hierbei handelt es sich nach Art. 2 Nr. 18 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854 um steuerpflichtige Gewinne aus Tätigkeiten von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen oder Betriebsstätten der Union in den Haushaltsjahren 2022 und/oder 2023, die mehr als 20% über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne in den vier am oder nach dem 1.1.2018 beginnenden Haushaltsjahren liegen.

222 Zur Bemessungsgrundlage siehe im Einzelnen Art. 15 der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854.

223 Insoweit dürften sich die „Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“ und die „Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenänderungsverordnung“ als besonders wertvoll erweisen.

224 Siehe dazu auch das Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BR-Drs. 407/22, 1.

225 *Nestle*, BT-Plenarprotokoll 20/54, 5861 (B).

226 So sind u. a. Gesetzesänderungen angekündigt, mit denen Mieter vor Kündigungen und Verbraucher vor Strom- und Gassperrungen geschützt werden sollen. Siehe darüber hinaus die Legislativvorschläge in der Entschließung des Deutschen Bundestages, zu BR-Drs. 479/22, 2, 2 f.

227 Siehe auch die diesbezügliche Ankündigung von *Scheer*, BT-Plenarprotokoll 20/54, 5863 (B).

Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Franz Jürgen Säcker und Victoria von Werder

Gaspreisanpassung in der Krise

Die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelöste bzw. erheblich verschärfte Energiekrise hat auch den deutschen Gesetzgeber auf den Plan gerufen. In Erfüllung seiner Gewährleistungsverantwortung für eine Versorgung der Bevölkerung mit dem Energieträger Erdgas hat er verschiedene Stellschrauben zur Sicherstellung der Gasversorgung geschaffen. Ein besonders breitenwirksames Mittel stellt dabei das Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG dar. Der Beitrag beleuchtet dieses

an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Regulierungs- und privatem Vertragsrecht operierende Instrument.

I. Einleitung

Die Sicherung der Energieversorgung ist, da das Inselleben von *Robinson Crusoe* kein Leitbild des modernen Lebens mehr sein kann, eine zentrale, nicht zur Disposition der deutschen